

Die ›Beharrliche‹: Der lange Weg zur zentral vorgenommenen biologischen Klärung (1945–1976)

»Besonders schwierig und für den Bergbau fraglich wird das Abwägen der konkurrierenden Gesichtspunkte für das öffentliche Wohl sein: Die im Preußischen Wassergesetz [von 1913] getroffene Regelung läßt erkennen, daß dem Bergbau als dem Wahrer des nationalen Reichtums an Bodenschätzen grundsätzlich ein gewisser Vorrang unter dem Gesichtspunkt des Wohls der Allgemeinheit zugesprochen war. In der gegenwärtigen Zeit eines weitgehend kommerzialisierten Denkens wird jedoch der Bergbau Schwierigkeiten haben, das Argument des öffentlichen Wohles mit sicherem Erfolg für sich in Anspruch zu nehmen.«

*(Bergassessor a. D. H. Premer, 1962)*¹

Die Emschergenossenschaft überstand den Übergang von der Kriegs- auf die Nachkriegszeit besonders gut. Ihre infrastrukturelle Bedeutung für das Industriegebiet wurde nicht infrage gestellt, vielmehr wurde die Emschergenossenschaft bereits Ende Juli 1945 ermächtigt, ihren Aufgaben weiterhin nachzukommen: Die Militärregierung beauftragte sie, die Zerstörungen an Emscher sowie ihrer Nebenflüsse zu beheben, Pumpwerke, Kläranlagen und auch die Entphenolungsanlagen zu reparieren und Beschädigungen instand zu setzen. Dazu wurde den Wasserwirtschaftsgenossenschaften die freie Verfügung über ihre Verwaltung und auch ihre Geschäftsführung zügig zurückgegeben: Die Emschergenossenschaft war also im Vergleich ausgesprochen schnell wieder in der Lage, eigenmächtig Aufträge zu vergeben und zu erteilen.² Selbstverständlich gab es einiges zu tun; wunderbarerweise stellte sich aber heraus, dass die »Bauweise« der Emscher und ihrer Nebenflüssen, der Umstand, dass die Cloaca Maxima nicht geschlossen, sondern offen gelegt war, sich bei den Reparaturarbeiten als großer Vorteil herausstellte. Die bis Februar 1944 – da hatte die Genossenschaftsversammlung

1 Vortragsmanuskript Premer: Das Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 1. Juni d. J. in seiner Bedeutung für den Steinkohlenbergbau; Anlage zur Sitzungsniederschrift des Ausschusses für Wasserwirtschaft, 16.7.1962, montan.dok/BBA, 16/1346.

2 Certificate, 25.7.1945, HAK, WA 42/5303.

zum letzten Mal getagt – bestehenden Abwasserkanäle mit einer Gesamtlänge von 260 km, waren schon bald wieder voll funktionstüchtig.³

Die Besetzung bedeutete bekanntermaßen die Entflechtung bzw. die Entflechtungsabsicht der als übermächtig und kriegsverbrecherisch verunglimpften Montanindustrie, und zwar besonders der ›an Rhein und Ruhr‹. Eine große Veränderung für die Veranlagung und damit die Beitragszahlungen an die Emschergenossenschaft bedeutete die damit einhergehende große Unordnung in den montanindustriellen und tiefverflochtenen Konzernstrukturen aber nicht. Ob ein Werk nun verpachtet, unabhängig oder entflochten wurde oder nicht, weiterhin galt: »die Mitgliedschaft bei der Emschergenossenschaft [ist] davon nicht berührt.«⁴ Trotz vielzähliger »Meinungsverschiedenheiten«, besonders zwischen der Emschergenossenschaft und den Beteiligten, die eifertig den Versuch unternahmen, aus ihrer Beitragspflicht zu entkommen,⁵ blieben die Unternehmen weiterhin beteiligt und waren daher, wie ehemals zur Zahlung ihrer Beiträge verpflichtet.⁶

Und auch die Probleme blieben dieselben. Das größte war – wie gehabt – die Beschaffung von Arbeitskräften für die Ausführung insbesondere der schmutzigen Bodenarbeiten. Zügig ging die Emschergenossenschaft die bereits während des Nationalsozialismus beschlossene und genehmigte, aber nur vorbereitend in die Wege geleitete erneute Verlegung der Emschermündung an.⁷ Das alte Problem, dass sich für diese schweren und auch schmutzigen Arbeiten kaum Arbeitskräfte finden ließen,⁸ wurde erneut durch den Einsatz von Strafgefangenen gelöst. Die Emschergenossenschaft übernahm dazu »mietzinsfrei« eine Reihe von vormaligen Zwangsarbeiterlagern, belegte sie mit Strafgefangenen, die für die Verlegungsarbeiten eingesetzt wurden, und übernahm es im Gegenzug, die »[e]twaige Massiveinzäunung der Baracken« zu entfernen.⁹ Die Emschergenossenschaft wusste um die ›freien‹ Baracken, schließlich war sie in den Bau jedweder Arbeiter- und Zwangsarbeiterbaracken im Industrieviertel involviert gewesen.¹⁰ Der während der NS-Zeit vorgenommene Bau der »Trockenklosetts« in den

3 Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft am 2.4.1946; Bericht: Emschergenossenschaft in den Rechnungsjahren 1945, 1946 und 1947, montan.dok/BBA, 35/383.

4 Zit. Stöve (Justitiar Emschergenossenschaft) an Hüttenwerk Ruhrort-Meiderich, 14.7.1947, BArch, B 109/279.

5 VSt an Treuhandverwaltung im Auftrage der NGISC [North German Iron and Steel Control], betr. Emschergenossenschaftsbeiträge und Beiträge zum Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein, 20.4.1948, tkCA, TLI 2639; dazu auch Emschergenossenschaft (Oberste-Brink) an GHH, betr. Hüttenwerke Oberhausen AG, 26.10.1948, RWWA, 130–400118/12.

6 Kirberg (Treuhandverwaltung), betr. Emschergenossenschaft, 16.11.1948, BArch, B 109/279.

7 Alexander Ramshorn: Die Verlegung des Emscherlaufs, in: Die Wasserwirtschaft 12, 1948/49 (Sonderdruck), montan.dok/BBA, 20/3206.

8 Die Versuche, für die Baumaßnahmen über den »Weg der Selbsthilfe« Arbeitskräfte von den Zechen für die Arbeiten abzustellen, wie Kost über die DKBL anregte, waren dagegen nicht erfolgreich. DKBL an GBAG, betr. Baumaßnahmen der Emschergenossenschaft und des Lippe-Verbandes, 19.1.1948, tkCA, TLI 2674.

9 GBAG an Emschergenossenschaft, 24.11.1947 [bzgl. Barackenlager Hiesfelder Bruch, Dinslaken; das Gelände steht inzwischen unter Denkmalschutz], tkCA, TLI 5388.

10 Ausfl. Balz/Kirchberg: Fließende Grenzen, S. 50–56; grdlg. Hans-Christoph Seidel: Der Ruhrbergbau im Zweiten Weltkrieg. Zechen – Bergarbeiter – Zwangsarbeiter, Essen 2010. Zur Zwangsarbeit im dicht besiedelten »Ruhrgebiet« weiterhin einschlägig Ulrich Herbert: Apartheid nebenan. Er-

überbelegten Anlagen war selbstverständlich bei der Emschergenossenschaft gemeldet worden; sie hatte die Bauten als zentrale Abwasserinstanz genehmigen müssen.¹¹ Ohne Änderung blieb auch die offene Führung der Emscher. Obschon eine neue Debatte über eine Abdeckung im Mündungsgebiet entbrannte, nicht zuletzt als bekannt wurde, dass ein Kind im Mündungsgebiet ertrunken war, wurde von der Emschergenossenschaft vehement an der offenen Führung festgehalten.¹² Fortwährend betonte die Emschergenossenschaft ihre Bedeutung für die Infrastruktur – sie akzentuierte auf diese Weise ihre Systemrelevanz, wie man heute wohl sagen würde – und profitierte dabei von der Kontinuitätsneigung, die von den Industriellen, aber auch von den Besatzern und dann von der neuen politischen Führung kultiviert wurde. Die Infrastruktur rückte damit in den Vordergrund, die Organisationsweise und der institutionalisierte Umgang rückten dagegen in den Hintergrund. Und so kam es, dass weder die Rechtskonstruktion noch die Verfügungs- und Zwangsrechte oder die Organisationsstruktur der Emschergenossenschaft abgeändert oder durch die Militärregierung in irgendeiner Weise transformiert wurden. Das sonderrechtliche Format und damit die Selbstverwaltung der Emschergenossenschaft stand noch nicht einmal zur Diskussion.¹³

Auch in ihrer Verfassung blieb die Organisation der westdeutschen Wasserwirtschaft zunächst ein bunter Flickenteppich: Für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung waren in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Anfang der 1950er Jahre die Landwirtschaftsministerien zuständig. Einzig in Nordrhein-Westfalen lagen die Abwasserentsorgung, die Wasserversorgung sowie die landwirtschaftliche Wasserversorgung beim Wirtschaftsminister. Das Gros der Länder hatte dagegen die Wasserversorgung dem Landwirtschaftsministerium zugeordnet. In Bayern waren alle Teilbereiche der Wasserwirtschaft dem Innen-, in Südbaden dem Finanzministerium zugeordnet; in Niedersachsen war das Landwirtschaftsministerium für alle Teilbereiche der Wasserwirtschaft zuständig.¹⁴ Erste Gerüchte darüber, dass die Wasserwirtschaft der Bundesrepublik vereinheitlicht werden sollte, verbreiteten sich Anfang der 1950er Jahre, wobei – und das war ein weiteres Mal für die Wasserwirtschaftsinteressen des Industriebezirks ärgerlich – die Überlegungen dahin gingen, die Zuständigkeit für die Ressource Wasser auf die

innerungen an die Fremdarbeiter im Ruhrgebiet, in: Lutz Niethammer (Hg.): »Die Jahre weiß man nicht, wo man sie heute hinsetzen soll«. Faschismuserfahrungen im Ruhrgebiet. Lebensgeschichte und Sozialkultur im Ruhrgebiet 1930 bis 1960, 2. Aufl., Berlin/Bonn 1986, S. 233–266.

- 11 Zit. GBAG an Emschergenossenschaft, 28.8.1939; Emschergenossenschaft an GBAG, betr. Entwässerung der Wohnbaracken, 7.8.1939, tkCA, Tli 5404.
- 12 Emschergenossenschaft an Regierungspräsidenten Düsseldorf, 21.4.1950; Emschergenossenschaft an VSt, 29.5.1950; Hüttenwerk Ruhrort-Meiderich an Stadt Duisburg, 12.12.1950, tkCA, Tli 2674. Im Gutachterstreit zwischen der Stadt Duisburg und der Emschergenossenschaft über die Frage, ob die Emscher in ihrem verlegten Mündungsgebiet verdeckt werden sollte, wurde schließlich sogar ein »Nebelfachmann« beauftragt, der prüfen sollte, ob »Dünste« die Grenze der »Belästigung« überschritten. Zit. Aktenvermerk, 7.6.1951, tkCA, Tli 2674.
- 13 Es wurden kleine, aber keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Geschäftsordnung, 1948, montan.dok/BBA, 10/606; Gesetz und Statut der Emschergenossenschaft, Jan. 1952, montan.dok/BBA, 20/3207.
- 14 Übersicht, Organisation der Wasserwirtschaft in den Ländern (1950), montan.dok/BBA, 15/1220.

Landwirtschaftsministerien zu übertragen.¹⁵ Ein *Interministerieller Ausschuss Wasser* war seit 1951 mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein neu verfasstes »Wasserrecht«, das in allen Bundesländern Anwendung finden sollte, eingesetzt worden.¹⁶

Die Pläne zur Neuverfassung waren den Industriellen und zunächst auch der Emschergenossenschaft natürlich ein Dorn im Auge, stand doch zu befürchten, dass die rechtliche Sonderstellung der Emschergenossenschaft unter dem Druck der landwirtschaftlichen Interessen aufgehoben oder zumindest abgeändert werden könnte. Anfang 1952 lag eine Denkschrift vor, die als bereits »gut durchdacht« galt, wenn sie auch noch keine Gesetzesreife hatte. Die Grundlage für den Entwurf bildete wie ehemals das Preußische Wassergesetz von 1913, was den Interessen im Industriebezirk insofern entgegenkam, als es wenigstens keinen Wasserzins vorgesehen hatte. Diese vermeintliche Kontinuität des alten Preußischen Wassergesetzes, das als »stark privatrechtliche Regelung« galt, wurde allerdings in der Denkschrift und durchaus radikal zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Regelung verlassen. Wasser sollte demnach zu einem »Allgemeingut unter staatlicher Verfügung« werden. Für Eigentümer – wie der Emschergenossenschaft – war nur noch ein beschränktes Verfügungsrecht vorgesehen. Auch die Vorschriften für die Reinigung und Klärung der Abwässer sollten laut der Denkschrift eine starke Erweiterung erfahren.¹⁷ Ein weiteres Mal musste es für die Industriellen und die Emschergenossenschaft also darum gehen, die Abwehr zu organisieren und schnellstens mit der entsprechenden Fühlungnahme zu beginnen.

Zunächst fokussierte man sich darauf – wie schon während der NS-Zeit –,¹⁸ die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums zu erhalten und den etwaig drohenden Übergang der Wasserwirtschaft in die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums zu verhindern.¹⁹ Die Bergbauindustriellen, die trotz der erzwungenen Liquidation des Kohlensyndikats hartnäckig an ihrem gemeinsamen Vorgehen festhielten, hielten ihre Interessen allerdings zunächst für wenig gefährdet; sie wähten sich als erster Energielieferant, hielten sich für unersetzbar und waren entsprechend selbstsicher.²⁰ Die stolzen Zechendirektoren gingen fest davon aus, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung des Steinkohlenbergbaus »an Rhein und Ruhr« ausreichen würde, um die Verlagerung der ministeriellen Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen problemlos zu blockieren. Umso erstaunter war man im Industriebezirk, als das Kabinett *Karl Arnold* im Frühjahr 1953

15 O. V. an Kost, 20.8.1950; DKBL (Kost) an Ministerpräsidenten NRW [Arnold], NRW-Wirtschaftsminister [Sträger], NRW-Landwirtschaftsminister [Lübke], betr. Wasserwirtschaft und Wasserrecht, 7.4.1952, montan.dok/BBA, 12/404.

16 Div. Entwürfe, vom Bundeswirtschaftsministerium an die Wirtschaftsvereinigung Bergbau gesandt, montan.dok/BBA, 15/1220.

17 Rechtsanwalt Schiele (Rohstoffbetriebe der VSt GmbH), 7.2.1952 (Abschrift), montan.dok/BBA, 15/1220.

18 S. dazu das Kap. »Die ›Autonome‹«.

19 Stellungnahme des Westdeutschen Wasserwirtschaftsverband e.V., [Karl] Oberste-Brink, zu der Frage der Betreuung des Wassers in Nordrhein-Westfalen durch Wirtschafts- oder Landwirtschaftsministerium, 12.4.1952 (Abschrift), montan.dok/BBA, 15/1222.

20 S. Juliane Czierpka: Die Organisation des Ruhrkohlen-Absatzes zwischen Alliierten Hoher Kommission und Montanunion aus Sicht des Ruhrbergbaus, in: dies./Lars Bluma (Hg.): Der Steinkohlenbergbau in Boom und Krise nach 1945. Transformationsprozesse in der Schwerindustrie am Beispiel des Ruhrgebiets, Berlin/Boston 2021, S. 165–184.

beschloss, die Zuständigkeit für die Wasserwirtschaft dem Landwirtschaftsministerium zu unterstellen.²¹ Der entscheidende Vorstoß aus der nordrhein-westfälischen CDU kam aus dem *hidden capital* des Industriebezirks, aus Essen, und von *Hans Toussaint*, seit 1949 Oberbürgermeister von Essen. Zwar herrschte keineswegs die »volle Einmütigkeit« in der Fraktion, Toussaint setzte sich aber durch. Die SPD unkte, die Entscheidung sei just gefallen, als sich der Wirtschaftsminister, Artur Sträter, auf einem Kuraufenthalt gefunden habe. Im Ämter- und Kompetenzgerangel sei Sträters Schwäche ausgenutzt worden. Und in der Tat wirkte Sträters Verteidigungsmanöver kraftlos. Ausgesprochen zurückhaltend äußerte er, er habe sich dafür ausgesprochen mit der Verlagerung noch zu warten, an der »tadellosen Zusammenarbeit« von Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium in der Zukunft habe er aber keinen Zweifel.²² Sträter machte damit den Weg für die Verlagerung frei. Den Zechendirektoren blieb daher fürs Erste nur, das kleine Leck in den eigenen Reihen zu schließen, denn wie sich herausstellte, war es *Wilhelm Nebelung* von der Bergbau-AG Neue Hoffnung, der Toussaint bei seinem Vorstoß unterstützt hatte. »[A]ls einziger Bergmann« habe er die Verlagerung unterstützt, schimpfte kein anderer als der einflussreiche *Heinrich Kost*.²³ Damit habe er dem Bergbau nicht weniger als einen »schlechten Dienst« erwiesen.²⁴

Die Bergbauindustriellen im Industriebezirk jedenfalls traf diese Verschiebung in der ministeriellen Zuständigkeit weitgehend unvorbereitet. Schon drei Jahren zuvor, so wurde schließlich in Erfahrung gebracht, war dieser Schritt beschlossen worden. Hoch problematisch sei nun, dass »weder eine rechtliche Möglichkeit, diese Entscheidung der Landesregierung anzufechten, noch dem Landtage irgendeine verfassungsrechtliche Einwirkungsmöglichkeiten« zustünden.²⁵ Da blieben nur der Bund und die Hoffnung darauf, dass der Bundeswirtschaftsminister die Sonderinteressen des Bergbaus schützen würde. Denn mit der Verlagerung der Wasserwirtschaft in das Landwirtschaftsministerium war klar, dass eben dieses Ministerium, nicht aber das Wirtschaftsministerium, eine stärkere Position bei der Ausarbeitung der neuen und auf Bundesebene vereinheitlichten Wassergesetzgebung haben würde.²⁶ Die Bergbauindustriellen setzten auf Ludwig Erhard und hofften darauf, dass er die drohende Herrschaft der »gesamten Wasserwirtschaft« durch das Bundesernährungsministerium verhindern würde. Die Industriellen fanden: »In Selbstverwaltungskörperschaften

-
- 21 Aktenvermerk (Willing), betr. Wasserwirtschaft, Nordrhein-Westfalen, 9.4.1953, montan.dok/BBA, 15/1222.
- 22 Auszugweise Abschrift aus dem Sitzungsbericht über die 79. Sitzung des Landestages von Nordrhein-Westfalen am 24.3.1953, montan.dok/BBA, 15/1222.
- 23 Evelyn Kroker: Heinrich Kost. Rationalisierung und Sozialbeziehungen im Bergbau, in: Paul Erker/Toni Pierenkemper (Hg.): Deutsche Unternehmer zwischen Kriegswirtschaft und Wiederaufbau, München 1999, S. 291–316.
- 24 Zit. Kost an Nebelung, 12.3.1954; Nebelung an Kost, 24.3.1954, montan.dok/BBA, 12/404.
- 25 Bock an Keyser, betr. Zuständigkeit für Wasserrecht in NRW, 16.4.1953, montan.dok/BBA, 15/1222.
- 26 Vermerk Besprechung mit Hellwig (DII) und Gäßler (BDI), 3.3.1954, montan.dok/BBA, 15/1225; dazu auch Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie an Direktoren der Mitgliedswerke, betr. Wasserwirtschaft, HAK, 27.10.1954, WA 42/5303; Westrick an Kost, 21.4.1954, montan.dok/BBA, 12/404.

haben wir in den vergangenen Jahrzehnten bewiesen, dass wir unter Leitung des Bundeswirtschaftsministeriums nichts unterlassen haben, um wasserwirtschaftlich richtig zu handeln.«²⁷ Es war Kost, der sich an das Bundeswirtschaftsministerium wandte, während *Karl Oberste-Brink* zur Speerspitze der Verteidigung der Interessen der Bergbauindustriellen innerhalb des Industriebezirks wurde. Beharrlich verwies Oberste-Brink auf das Allgemeine Bergrecht, das dem Bergbau Vorrechte bei der Wassernutzung einräumte, und wiederholte wieder und wieder, dass das Recht zur Einleitung von Grubenwasser als Vorrecht des Bergbaus zu gelten habe.²⁸ Dahinter steckte natürlich das Interesse, nicht nur die »Sonderstellung« des Bergbaus zu verteidigen, sondern insbesondere das sonderrechtliche Format der Emschergenossenschaft zu bewahren. In einer Aussprache mit Arnold erreichte Oberste-Brink immerhin, dass für den Bergbau das Bergamt ausschlaggebend blieb, sodass die Verschiebung zum Landwirtschaftsministerium zumindest für die Ableitung der Grubenabwässer einstweilen keine Folge hatte.²⁹ Erhard indes hatte sich nicht einmal gerührt und auch Arnold sagte dem Bergbau keineswegs volle Rückendeckung zu. Daher verstärkten die Bergbauindustriellen ihre Aktivitäten. Ende 1953 wurde unter der Leitung von Oberste-Brink vom *Steinkohlenbergbauverein*, dem Nachfolger des Bergbauvereins, ein eigener Ausschuss, der *Ausschuss für Wasserwirtschaft*, eingerichtet.

Anfang 1954 fand die erste Sitzung statt. Eingeladen waren »sachverständige Herren«, aus dem Bergbau natürlich, aber auch der enge Austausch mit dem *Verein deutscher Eisenhüttenleute* (VDEh) war vorgesehen. Der Ausschuss war überregional besetzt, die klare Vorherrschaft hatten jedoch die Vertreter des »Ruhrbergbaus«. Und selbstredend gehörten auch Vertreter der Emschergenossenschaft zu den Mitgliedern.³⁰ Als Zweck und Gegenstand der Ausschussarbeit wurde recht unverfänglich der Umgang mit der Verknappung des Rohstoffes Wasser ausgegeben. Tatsächlich handelte es aber keineswegs um einen ausschließlich technischen Ausschuss, sondern um ein Bündnis gegen den wenig vorteilhaften Beschluss der nordrhein-westfälischen Landesregierung die Wasserwirtschaft dem Landwirtschaftsministerium zu unterstellen. Die Bewahrung der »Sonderstellung« war das eigentliche Ziel, denn schließlich hänge die »Wirtschaftlichkeit des Bergbaus [...] wesentlich davon ab, dass Wasser möglichst billig, in den notwendigen Mengen und in guter Beschaffenheit« zur Verfügung stehe. Zwar wurde auch die »Reinigung« als Aufgabe des Ausschusses definiert, das aber vor allem deshalb, weil die Emschergenossenschaft in der unmittelbaren Nachkriegszeit beständig drohte, künftig Zuschläge für allzu starke Verschmutzungen zu erheben. Die Emschergenossenschaft war noch mit der Frage befasst, wie diese zusätzlichen Beiträge zu rechtfertigen waren, gleichwohl die »Gefahr« einer saftigen Kostenerhöhung bestand. Entsprechend

27 Kost an Ludwig Erhard, 12.3.1954, montan.dok/BBA, 15/1225.

28 Das geschah nicht zuletzt über zahlreiche Veröffentlichungen, etwa Karl Oberste-Brink: Die Sonderstellung des Bergbaus in der Wasserwirtschaft, in: Die Wasserwirtschaft 44:3, 1953 (Sonderdruck), montan.dok/BBA, 12/404.

29 Vermerk, 24.4.1953, dazu auch Vermerk, 6.5.1953, montan.dok/BBA, 15/1222.

30 Als Vertreter der Emschergenossenschaft benannte Ramshorn Dr.-Ing. Löhr, der von Dipl.-Ing. Wack vertreten wurde. Ramshorn an Steinkohlenbergbauverein, 12.12.1953; Notiz über die Besprechung zur Gründung eines wasserwirtschaftlichen Ausschusses am 27.11.1953 (Abschrift), montan.dok/BBA, 16/1343.

war für Oberste-Brink klar, »daß die in dieser Hinsicht [der Reinigung] schlechtesten Zechen auch im wirtschaftlichen Interesse gut daran täten, ihre Abwässerwirtschaft in Ordnung zu bringen«. Der anwesende Vertreter der Emschergenossenschaft – Löhr – griff an diesem Punkt ein und äußerte, die Aufgaben des Ausschusses hätten sich auf die »innerbetrieblichen Maßnahmen« zu erstrecken. Über den Ausschuss vorgenommene Eingriffe in das Vorgehen der Emschergenossenschaft wollte er nicht zulassen. Vielmehr sei insgesamt mit einer »schärferen Einstellung gegen die Industrie« zu rechnen; dagegen sollte der Ausschuss Maßnahmen ergreifen.³¹ Und tatsächlich wandte sich der Ausschuss neben seinem politischen Zweck auch übergeordneten Fragen der Wasserwirtschaft zu. In den kommenden Sitzungen lauschte man in großer Runde Vorträgen zur effizienteren Wasserversorgung, diskutierte sogar die Möglichkeiten einer Kreislaufwirtschaft bei einer etwaig selbst vorgenommenen Wassergewinnung.³² Erstmals also wurde Wasser in den Augen der Bergbauindustriellen zu einer »Ressource«. Es war die neu aufgeworfene Frage – nämlich, wer zukünftig und nach erfolgter Neuordnung die Eigentums- und Verfügungsrechte über das Wasser ausüben sollte – die dazu motivierte, etablierte Perspektiven und Verfahrensweisen zu überdenken. Gleichwohl blieb der Ausschuss seinem politischen Auftrag treu: Der Ausschuss initiierte etwa einen vom *Unternehmensverband Ruhrbergbau* (UVR) gestellten Vorschlag auf steuerliche Begünstigung für die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen, dem auch zugestimmt wurde.³³

Anfang Juli 1955 lag schließlich der Entwurf für das »Rahmengesetz« im Bund vor.³⁴ Er war maßgeblich vom Bundesernährungsministerium ausgearbeitet worden und war vom Interministeriellen Ausschuss angenommen worden. Für die Industriellen im Industriebezirk war der Entwurf nicht weniger als ein Frontalangriff, auf den sie aber nicht reagieren konnten – jedenfalls nicht offiziell. Selbstverständlich hatten die informierten Landesregierungen den Entwurf durchgereicht und an die Verbände weitergegeben. Da aber weder der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) noch die Wirtschaftsvereinigung des Bergbaus den Entwurf »offiziell« erhalten hatte, konnten die jeweiligen Fachausschüsse den Entwurf zwar diskutieren, aber keine offiziellen Stellungnahmen abgeben.³⁵ Und selbstverständlich wurde der Entwurf im Ausschuss für Wasserwirtschaft in Gänze abgelehnt: An jeder einzelnen Bestimmung wurde grundlegende und fundamentale Kritik geübt. Die Aussprache ergab: Gegen »sämtliche[] Bestimmungen« bestanden Bedenken. Die vorgeschlagene Grundsatzbestimmung, dass alle »über

31 Niederschrift über die 1. Sitzung des wasserwirtschaftlichen Ausschusses am 19.1.1954, montan.dok/BBA, 16/1344.

32 Niederschrift über die 2. Sitzung des wasserwirtschaftlichen Ausschusses am 21.5.1954; Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Wasserwirtschaft am 16.2.1955 montan.dok/BBA, 16/1344.

33 UVR an Mitglieder, betr. Förderung der industriellen Abwasserreinigung, 13.12.1954, montan.dok/BBA, 35/386.

34 Entwurf eines Rahmengesetzes über den Wasserhaushalt, Fassung vom 2.7.1955, vertraulich! Nur für interne Beratung bestimmt (Abschrift), montan.dok/BBA, 16/2339.

35 O. V. an Sack, betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushalts, 14.6.1955, montan.dok/BBA, 15/1226.

den Gemeinbrauch hinausgehenden Benutzungen« von Gewässern der Bewilligung bedürfen sollten, galt den Industriellen als Fanal. Die in dem Entwurf hergestellte Anlehnung an die Schadensersatzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die für »Wasser« bis dahin nicht galten, war ein Problem, ebenso die vorgesehene Festlegung von Entgelten für die Benutzung der Wasserläufe. Und am allerschlimmsten: Keine besondere Einlassung fand sich zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie die Emschergenossenschaft eine war. Die Folgen des Entwurfs und die etwaig übergeordnete Bedeutung des Bergrechts wurden im kleinen Kreis heiß diskutiert. Als Schutzschild könnte, so die Überlegung, die Bergbehörde fungieren. Sie musste bei der Festsetzung von Schutzgebieten, bei der Ausgabe von Genehmigungen und für die Festlegung der Rahmenpläne beteiligt werden und würde sich schon aus dem Motiv heraus, die eigenen Zuständigkeiten und Kompetenzen zu bewahren, den Interessen des Bergbaus annehmen. Besonders die angedachten, aber noch nicht ausdifferenzierten Strafbestimmungen besorgten die Industriellen. Klar war, auch das war neu, dass Verstöße aufgewertet und fortan als Ordnungswidrigkeiten behandelt werden sollten.³⁶ Auf einen Satz gebracht, lautete die Forderung der Bergbauindustriellen daher: »Die bergrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder, insbesondere die auf ihnen beruhenden Befugnisse der Bergbehörden und Rechte der Bergbautreibenden bleiben durch das Gesetz unberührt.«³⁷ Der Entwurf war auf Bundesebene erarbeitet worden und sollte nun in den einzelnen Ländern diskutiert werden. Der dafür zur Verfügung gestellte Zeitraum war gezielt knapp bemessen worden. Schon bis Anfang September sollte die Abstimmung in den Ländern erfolgen. Die Verbandsarbeit des BDI, aber natürlich auch des Steinkohlenbergbaus im Industriebezirk, geriet damit unter erheblichen Zeitdruck. Der vom BDI erarbeitete Gegenvorschlag, der mehr oder weniger einzig der Verteidigung der landesspezifischen Ausprägungen und damit dem Erhalt des Status quo diente und selbstredend die Forderung der Industriellen aufgenommen hatte, konnte aber weiterhin nicht offiziell eingereicht werden. Er war ja nicht erbeten worden.³⁸

Im Ausschuss Wasserwirtschaft wurde parallel dazu weiter an den Möglichkeiten der Wassereinsparungen gearbeitet. Wichtiger aber wurde es, aufzuklären. Die Bergbauindustriellen hatte sich die Wasserwirtschaft bis dahin ausgesprochen erfolgreich vom Hals halten können. Ausgelagert in ihre *Bad Bank*, die Emschergenossenschaft, hatten sie sich um eine über ihre Schachtanlagen hinausgehende Effizienz nicht bemühen müssen. Die drohende Neuordnung erforderte nun eine ernsthafte Beschäftigung mit den Konsequenzen der laxen und tradierten ortsüblichen Wasserwirtschaft, von der man im Industriegebiet so sehr profitiert hatte. Entsprechend galt es über die etwaigen Folgen der Neuordnung aufzuklären: Und so informierte man, dass eine »Erlaubnis« drohte zur Regel zu werden und dass diese an behördliche (und eben nicht an die selbstorganisierte) Zustimmung geknüpft werden würde. Man informierte, dass der im Industrie-

36 Niederschrift über die Sitzung des Sonderkreises »Wassergesetzgebung« am 25.7.1955, montan.dok/BBA, 16/2339.

37 Zit. o. V. an Sack, betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushalts, 14.6.1955, montan.dok/BBA, 15/1226.

38 Vermerk [Vergleich des Rahmengesetzentwurfes des Interministeriellen Ausschusses und dem Entwurf des BDI], 22.8.1955, montan.dok/BBA, 15/1226.

revier bis dahin ausgeschlossene Wasserzins drohte, eingeführt zu werden. Man informierte, dass eine Reinhaltordnung, und zwar eine für den Bund geltende, Verankerung finden könnte.³⁹ Das musste den Industriellen erklärt werden, ebenso wie die einhergehende Normung und damit auch die genaue Bestimmung fachlicher Begriffe: Die Begriffe »Belastung eines Gewässers«, »Abwasserlast«, »Schmutzbeiwert«, »Abwasserzone«, »Opferstrecke«, »Sauerstoffdefizit«, »Chlorbedarf«, »Forellenregion«, »Brackwasserregion«, »Verarmungszone«, »Biotop«, »Frischschlamm« und »Faulschlamm«, auch die so gern angebrachte Formel der »Selbstreinigung« und viele mehr, die Grundlagenbegriffe der Wasserversorgung und -entsorgung also, waren nun nicht mehr nur wissenschaftliche Termini, sondern sie drohten bundeseinheitlich genormt zu werden.⁴⁰ Und damit hing die gesamte wasserwirtschaftliche Grundlage im Industrieviertel, die Praxis der selbstverwalteten Ortsüblichkeit, an einem seidenen Faden.

Am 27. Juli 1957 passierte das »Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts« (WHG) den Bundestag.⁴¹ Die Begründung vermerkte ein Knappheitsproblem, daher bezwecke das Gesetz, »eine geordnete Bewirtschaftung« herbeizuführen, die ausschließlich über ein Rahmengesetz des Bundes hergestellt werden könne: »Durch Landesgesetze allein kann die Sicherung eines geordneten überregionalen Wasserhaushalts nicht gewährleistet werden.« Die geltenden Landesgesetze, so hieß es weiter, regelten auf der Grundlage der »früheren Länder«, in einigen Gebietsteilen der Bundesrepublik sei gar das Gemeinde Recht noch in Kraft. Insofern die Grenzen der Bundesländer aber nicht mit den Grenzen der »früheren Länder« übereinstimmten, seien in einigen Bundesländern sogar mehrere »Wasserrechtsgebiete« vorhanden. Auch die Grundlage der bestehenden Wasserrechte sei unterschiedlich; einige basierten auf privatrechtlichen, andere auf öffentlich-rechtlichen Grundsätzen: »Es wird von Verleihung, Genehmigung, Ermächtigung oder Erlaubnis in ganz verschiedenem Sinne gesprochen.« Die starke Handschrift des Landwirtschaftsministeriums war deutlich erkennbar: Bereits seit 1880 sei von der Landwirtschaft – in Form des Deutschen Landwirtschaftsrates – die Forderung nach Schaffung eines »allgemeinen Wasserhaushalts« erhoben worden. Weitere Initiativen seien insbesondere von den landwirtschaftlichen Verbänden ausgegangen, aber über Resolutionen sei man nicht hinausgekommen. Auf einer verfassungsrechtlichen Grundlage wurde dann ausgebreitet, dass eine bundesstaatliche Rahmengesetzgebung einheitliche Grundlagen herstellen, die Ausführung dann aber eine je landesgesetzgeberische sein sollte, und zwar dergestalt, »daß der Landesgesetzgeber innerhalb der durch das Rahmengesetz gezogenen Grenzen befugt ist, das Wasserrecht des Landes nach seinem eigenen Ermessen zu gestalten, insbesondere auch auf dem Gebiet des Verfahrensrechts.« Die Grundlage des Rahmengesetzes war eine öffentlich-rechtliche, wobei die »privaten

39 Etwa Vortrag Dornheim: Wie stellt sich die AG der Wasserwirtschaftsverbände zu dem Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes?, 3.9.1956 (Auszug), montan.dok/BBA, 16/1492.

40 Fachnormenausschuss Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA), Entwurf DIN 4049, 2.9.1956 (Auszug), tkCA, Tli 2671.

41 S. dazu kursorisch und mit Blick v. a. auf die Ruhr Franz-Josef Brüggemeier/Thomas Rommelspacher: Blauer Himmel über der Ruhr. Geschichte der Umwelt im Ruhrgebiet 1840–1990, Essen 1992, S. 109–111.

Belange« zu berücksichtigen seien: »Das Gesetz hat davon Abstand genommen, die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern oder die Eigentumsgrenzen im Gewässerbett oder am Ufer zu regeln. Manche Landeswassergesetze folgen der privatrechtlichen [wie das in Nordrhein-Westfalen, das auf dem Preußischen Wassergesetz von 1913 aufsetzte], manche dagegen der öffentlich-rechtlichen Auffassung.« Das Rahmengesetz diene nicht dazu, in die bestehende Landesgesetzgebung »einzugreifen«. ⁴²

Der Anspruch dieser bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage, bei aller Betonung der Akzeptanz der landesrechtlichen Ausgestaltung, war für die Bergbauinteressenten im Industriebezirk natürlich schlecht, denn sie betraf die über die Emschergenossenschaft ausgelagerte ›ortsübliche‹ Verschmutzung direkt. Die Emscher war als Cloaca Maxima für die Industriellen ja nichts anders als ein Abwasserventil, mit ausgesprochen begrenzten und gemessen an der Verunreinigung wenigen Reinigungsanlagen. Die Emschergenossenschaft, die ein weiteres Mal ihre ökonomische Logik entdeckte, fand bald eine Möglichkeit, die Reinigungskapazitäten zu erhöhen. Die Normierung der Belastungsgrenzen war zwar ein Problem, gleichzeitig bedeutete das aber auch, dass sich das Bundesfinanzministerium einschaltete. Aufgrund der genauen Definition dessen, was als »Abwasser« galt, wurden nun Möglichkeiten für steuerliche Begünstigungen entwickelt, indem nämlich die Anlagen für die Reinigung, überhaupt jede Anlage für die Verringerung von Abwasserschäden, bewertungsfrei wurden. ⁴³ Als »Abwasser« galt nunmehr, das »aus dem Haushalt, aus gewerblichen oder industriellen Betrieben und von Niederschlägen aus Ansiedlungen und Betrieben abfließende Wasser, das infolge seiner physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften geeignet ist, Schädigungen im aufnehmenden Gewässer, im aufnehmenden Abwasserkanal oder in den sonstigen Abwasseranlagen zu verursachen«. Ausschlaggebend war damit die ›Veränderung‹ – die Anreicherung des Wassers mit »nachteiligen Eigenschaften« – durch den Gebrauch. ⁴⁴ Der Emschergenossenschaft nutzte, dass der »aufnehmende Abwasserkanal« nunmehr einbezogen wurde, und auch, dass Anlagen, die der Verhinderung von Schädigungen dienten, zur Steuerbegünstigung zugelassen wurden. Die Veränderung der Rahmengesetzgebung gab der Emschergenossenschaft nicht weniger als die Möglichkeit, den Schritt von der ›Bad Bank‹ zur ›Good Bank‹ zu tun und ein weiteres Mal ihr Aufgabenfeld zu erweitern. Das WHG war dennoch alles andere als eine glatte Umkehr. Es schrieb lediglich Mindestanforderungen fest, weiterhin aber blieb die Rahmensetzung hinter den technischen Möglichkeiten zurück. ⁴⁵

Was die Emschergenossenschaft also nutzen konnte und eine im Grunde neue Aufgabe für sie war, wurde von den Industriellen natürlich rundweg abgelehnt. Das Bundeswasserrecht bedeutete für sie nichts anderes, als das »[a]lle für die Unternehmen

42 Zit. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes, o. D. [1957], montan.dok/BBA, 55/2039.

43 Emschergenossenschaft (Ramshorn) an Bergbau AG Constantin der Große, 18.9.1957, montan.dok/BBA, 20/3207.

44 Hess (Wasserwirtschaftsamt I), betr. Steuerliche Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwasser gem. § 79 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EstDV 1955), 28.8.1957 (Abschrift), montan.dok/BBA, 20/3207.

45 Brüggemeier/Rommelspacher: Blauer Himmel über der Ruhr, S. 109.

der gewerblichen Wirtschaft bedeutsamen Wassernutzungen [...] vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des WHG grundsätzlich verboten« waren. Ausnahmen konnten nur durch die zu treffenden landesrechtlichen Bestimmungen gewährt werden.⁴⁶ Die Rahmengesetzgebung trat noch nicht mit Erlass 1957, sondern erst zum 1. März 1960 in Kraft. Entsprechend ging es für die Beteiligten im Industrieviertel in den nächsten Jahren um die Einflussnahme auf die landesspezifische Ausgestaltung des vom Bund festgelegten Rahmengesetzes und ein weiteres Mal um die Bewahrung der ›Sonderstellung‹ des Bergbaus und der ›Sonderorganisation‹ der Emscher-Genossenschaft.⁴⁷ Die Unsicherheit über die Folgen für die einzelnen Unternehmen war groß.⁴⁸ Die Emscher-Genossenschaft indes bezog sich auf das EGG, besonders den Paragraphen 6, auf das Statut und das Reglement zur Benutzung der Anlagen der Emscher-Genossenschaft und stellte fest: Das Benutzungsrecht würde – wie gehabt – von der Genossenschaft vergeben, wenn nun auch andere Bedingungen gelten würden.⁴⁹

Die Emscher-Genossenschaft setzte auf der Grundlage des neuen Rahmengesetzes durch, weitergehende Reinigungsmaßnahmen zu verankern.⁵⁰ Schon 1949 hatte die Emscher-Genossenschaft nach der Verlegung der Emschermündung das Mündungsgebiet bei Walsum aufgegeben. In dem Gebiet sollte die große biologische Kläranlage errichtet werden. Lange schon hatte man in der Emscher-Genossenschaft den Plan einer großen biologischen Kläranlage forciert und gegenüber den von den Industriellen bevorzugten vielen und unzähligen kleinen Kläranlagen vorgezogen, war damit aber fortwährend am Widerstand der Beteiligten gescheitert. Mit dem entscheidenden Schub durch die Veränderung der Rahmengesetzgebung konnten die Planungen so konkret werden, dass für das spätere *Klärwerk Emschermündung* (KLEM) die Frage nach dem richtigen Standort diskutiert werden konnte. Für die Anlage bedurfte es viel Platz, rund 750.000 m² waren geplant – über 105 Fußballfelder also.

Die Bergbau-AG Neue Hoffnung, Eigentümerin einiger der infrage kommender Flurstücke, wehrte sich 1957 heftig gegen die Wahl des Standorts in Oberhausen-Holteln. Nicht nur sei eine »Großanlage« an der Emschermündung technisch wohl kaum in der

46 Zit. Beratungs-Institut für die gewerbliche Wasserwirtschaft und Emissionen e.V. betr. das neue Bundeswasserrecht und seine Auswirkungen auf die gesamte gewerbliche Wirtschaft, o. D. [1957], montan.dok/BBA, 55/2039.

47 Niederschrift über die Sitzung am 10.12.1957, betr. Maßnahmen zur Verminderung der Verschmutzung; Protokoll über die Sitzung am 24.4.1958, tkCA, TLI 2542. S. dazu auch die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände e.V., an der Vertreter des Bayerischen Wasserwirtschaftsverbands, des Westdeutschen Wasserwirtschaftsverbands, des Württembergischen Wasserwirtschaftsverbands und des Südwestdeutschen Wasserwirtschaftsverbands teilnahmen. Der Westdeutsche Wasserwirtschaftsverband wurde vertreten durch Oberste-Brink und Ramsborn. Etwa Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände, 2.10.1957, montan.dok/BBA, 16/1492.

48 Etwa Korsch/Oberste-Brink an Rheinelbe, Dortmunder BAG, Bochumer BAG, Gelsenkirchener Benzin AG, betr. Wassernutzungsrechte, 25.11.1957, montan.dok/BBA, 55/2039.

49 Korsch/Oberste-Brink an Rheinelbe, Dortmunder BAG, Bochumer BAG, Gelsenkirchener Benzin AG, betr. Wassernutzungsrechte. Nutzung der Wasserläufe im Bereich der Wasserverbände nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes, 14.8.1958, montan.dok/BBA, 55/2039.

50 Emscher-Genossenschaft, die weitergehende Abwasserreinigung, o. D. [Febr. 1958], montan.dok/BBA, 10/606.

Lage, die in der Cloaca Maxima zusammenfließenden »verschiedensten eingeleiteten Abwässer nach Art, Zeit, Menge und Zusammensetzung« einem einheitlichen biologischen Klärverfahren zu unterziehen. Vielmehr seien mehrere Kleinanlagen vorzuziehen. Auch sei das Gelände durch zwei Verwerfungszonen charakterisiert, Bergschäden an der geplanten Großanlage seien unausweichlich und in großem Ausmaß zu erwarten. Das Bergwerk lobte die eigenen Reinigungsaktivitäten, bei denen aus dem eigenen Kokereiwasser Phenol, Ammoniak und Schwefelwasserstoff gewonnen würde,⁵¹ auch die Abwässer der Kohlenwäschen würden inzwischen gründlich geklärt. Die zurückgewonnenen Kohlenfeststoffe würden wirtschaftlich verwertet. Kein Wort fand sich über die stark in der Kritik stehenden salzbelasteten Grubenwässer. Die Argumentation des Bergwerks gipfelte in der Behauptung: »Die von uns getroffenen oder ähnliche Maßnahmen sind auch bei den anderen Abwasserproduzenten möglich und daher von ihnen durchzuführen. Wenn jeder sich von seinem Verantwortungsgefühl leiten läßt und dementsprechende Maßnahmen ergreift, ist es zu erreichen, den Emscherlauf wesentlich zu verbessern und ihn in die Lage zu versetzen, mit weiteren Verschmutzungen selbst fertig zu werden.«⁵² Ein anderes auserkorenes Grundstück, bei Dinslaken, befand sich im Eigentum der Bergwerksgesellschaft Walsum.

Wie die Neue Hoffnung so weigerte sich auch diese Bergwerksgesellschaft, die Flurstücke an die Emschergenossenschaft zu verkaufen. Walsum ging in ihrer Argumentation aber noch ein Stück weiter: Durch die Errichtung des großen Klärwerks bestünde nicht weniger als »die Gefahr des Auftretens« von »Seuchen«. Ferner beklagte Walsum die erwartbar hohe Geruchsbelästigung – geplant war ja endlich die Realisierung einer großen *biologischen* Kläranlage. Die Stadt Dinslaken wachse, nicht zuletzt aufgrund der dort angesiedelten Industrie, der Hamborner Bergbau AG mit der eingegliederten Friedrich Thyssen Bergbau AG, der August Thyssen-Hütte, der Aschaffener Zellstoffwerke und der Bergwerksgesellschaft Walsum. Unzählige Wohnsiedlungen befänden sich im Bau: »Die Industrie ist sich mit allen Betroffenen darin einig, daß Dinslaken als gesundes Wohngebiet erhalten bleiben muß und daß der Bevölkerung unter keinen Umständen auch die jetzige Geruchsbelästigung durch die Emscher auf die Dauer zuzumuten ist.« Erstmals wurde die »Bevölkerung« überhaupt thematisiert. Bis dahin hatte sie in der Diskussion und in der Ausgestaltung der Emscher nie auch nur eine Rolle gespielt, obschon in diesem Fall, und sehr durchsichtig, die Schädigung »aller« und namentlich der dort lebenden »Bevölkerung« rein argumentativ angebracht wurde. Auch Walsum fand den Ausbau von Einzelanlagen »richtiger«, schließlich sei die »gute Reinigung des Emscherwassers nicht nur ein Problem der Rhein-Anlieger, sondern in mindestens ebenso starkem Maße ein Problem der Emscher-Anlieger«. Man war daher der Meinung, »daß die Bevölkerung im gesamten Emschergebiet ein Recht und einen Anspruch auf einen einwandfreien und gesunden Lebensraum hat«. Das klang sehr sozial, und sicherlich hatten insbesondere die Rhein-Anliegerstandorte ein Arbeitskräfteproblem, sodass der Hinweis auf die Wohnsiedlungen nicht gänzlich abwegig war. Stärker

51 S. dazu das Kap. »Die ›Unternehmerin‹«.

52 Zusammenfassende Stellungnahme der Bergbau-AG Neue Hoffnung zur Planung einer Emscher-Großanlage in Oberhausen-Holteln, März 1957, montan.dok/BBA, 38/509.

ging es aber natürlich um das allerdings wohlweislich nachgelagert vorgebrachte Argument: Denn das von der Emschergenossenschaft auserkorene Grundstück wurde für den »Zechenplatz« genutzt und durchschnitt die Linie der Werksbahn. Das hätte sich wohl – mit entsprechenden Entschädigungszahlungen – noch lösen lassen; nicht zu lösen war aber aus Sicht des Bergwerks, dass Walsum eine neue Außenschachanlage plante, für die die Zechenbahn und das entsprechende Gelände zentral waren. Ausweichmöglichkeiten für den Aufschluss sah das Bergwerk nicht: Auf die »neuen Bergbau-Kapazitäten« könnte nicht nur im Interesse des Unternehmens, sondern »auch aus volkswirtschaftlichen Gründen unter keinen Umständen verzichtet werden«. Und zu guter Letzt führte das Bergwerk aus, eine Kläranlage in unmittelbare Nähe zum Rheindeich sei zu riskant, aufgrund der Hochwassererfahrungen, aber auch der Schiefstellung im untertägigen Gebirge; das Bergwerk büße, bei Umsetzung des Planes der Emschergenossenschaft, nicht weniger als 70 Millionen Tonnen »Kohlensubstanz« ein.⁵³

Zwischen den Beteiligten – und nicht nur den Rheinanliegern, sondern allen Bergwerken – und der Emschergenossenschaft entspann sich ein heftiger Konflikt. Im Ausschuss für Wasserwirtschaft wurde nun eine Teilung vorgenommen, der »kleinere Kreis«, bestehend ausschließlich aus Bergwerksvertretern unter der Leitung von Oberste-Brink, traf sich regelmäßig, während der »größere Kreis« des Ausschusses, in dem auch die Emschergenossenschaft vertreten war, immer seltener zusammentrat. Oberste-Brink, der zugleich auch der Vorstandsvorsitzende der Emschergenossenschaft war, bezog hier eine klare Position, und zwar aufseiten der Bergwerke. Im kleinen Ausschuss wurde einhellig die Überzeugung geteilt, dass die Frage der Verunreinigung eine »politische«, weniger aber eine »technisch-wirtschaftliche Frage« sei. Zentral sei, den »Regierungsstellen« nicht »zu viele Zahlen« an die Hand zu geben, um nicht »ungünstig zu beeinflussen«.⁵⁴

Die »Zahlen« lagen aber dann trotzdem und bald vor. Die Emschergenossenschaft beschaffte sie. Die Normierung und auch die Debatte über die Wasserwirtschaft hatte die Wasser- und Schifffahrtsämter dazu veranlasst, ein größeres Rheingutachten in Auftrag zu geben, das die Rheinwasserqualität von Linz bis Lobith mittels genauer Messung zu untersuchen hatte. Mit der Durchführung wurde die Chemische Abteilung der Emschergenossenschaft betraut. Das Gutachten stellte dann eindeutig fest, dass im Rhein an einigen »kritischen« Stellen »kein Sauerstoff mehr vorhanden« sei und das Rheinwasser stark nach Schwefelwasserstoff rieche – und zwar besonders bei Leverkusen und dann unterhalb der Emschermündung. Ein ähnliches Bild lieferte die gemessene Phenolfracht, die sich bei Bayer in Leverkusen erhöhe und an der Emschereinmündung stark ansteige. Insgesamt weise der Rhein eine »erhebliche Verschmutzung« auf, der Sauerstoffgehalt sei insgesamt gesunken, die Temperatur gestiegen, der Ammoniakgehalt habe sich zwischen 1949 und 1959 verdreifacht, die Salzfracht habe stark zugenommen.⁵⁵

53 Stellungnahme der Bergwerksgesellschaft Walsum mbH zu dem von der Emschergenossenschaft geplanten Klärwerk Emschermündung, 15.10.1958, montan.dok/BBA, 38/509.

54 Niederschrift über eine Besprechung im kleinen Kreis von Mitgliedern des Ausschusses für Wasserwirtschaft am 21.12.1959, montan.dok/BBA, 16/1345.

55 Biologische und chemische Untersuchung des Rheins auf der Strecke Linz-Lobith durch die Chemische Abteilung der Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes, Sept./Okt. 1959, BArch,

Und das war nun nicht mehr nur »äußerlich« belegt, sondern auch »zahlenmäßig« und auf der Grundlage normierter Begrifflichkeiten eindeutig festgestellt. Die positive Entwicklung war dem Gutachten zufolge, dass die Belastung durch häusliche Abwässer abgenommen habe, dagegen sei sie durch die Industrieabwässer besorgniserregend angestiegen, unterhalb der Emscher sei sie aber immerhin nicht »völlig polysaprob«. ⁵⁶ Das Gutachten machte in der Bewertung also durchaus den Versuch, die Reinigungsleistung der Emschergenossenschaft positiv zu färben und demgegenüber besonders die Bayer-Einleitungen bei Leverkusen schärfer zu beurteilen. Gleichwohl, und darauf kam es an, die Emschergenossenschaft hielt mir ihrer Expertise und ihrem Wissen nicht mehr zurück. Sie setzte die Beteiligten auf diese Weise unter Druck, ihre Zustimmung zu dem großen Klärwerk zu geben und damit die seit gut 50 Jahren verfolgte Politik der vielen kleinen biologischen Kläranlagen zu ergänzen – wie es bereits von Middeldorf geplant worden war. Unter dem neuen Bundesrahmengesetz und der öffentlichen Debatte über die Rheinverschmutzung konnte die Emschergenossenschaft 1959 in ihrem Jahresbericht feststellen, dass die »klare Entscheidung« für das Großklärwerk an der Emschermündung gefallen war. ⁵⁷

Über den Standort wurde weiterhin erbittert gestritten, per Erlass wurde dann im Januar 1961 der Standort, die Fläche zwischen Oberhausen und Dinslaken am Rhein, festgelegt. 1962 trat schließlich das *Wassergesetz Nordrhein-Westfalens* (LWG) in Kraft. In den nächsten Jahren wurde Testbohrungen durchgeführt, Grundstücke erworben und Umsiedlungen vorgenommen, um das riesige Gelände für den Bau vorzubereiten und die Großanlage zu errichten. Gut 20 Jahre nach Beginn der Planungen konnte KLEM am 1. Dezember 1976 mit der biologischen Reinigung beginnen; ⁵⁸ gut 70 Jahre hatte die Emschergenossenschaft für diese Emanzipation aus dem Griff der Beteiligten benötigt. Denn geschaffen worden war sie ja nur mit der Reinigung als »Kann«-Aufgabe. Die Emschergenossenschaft zeigte sich hier von ihrer beharrlichen Seite. Das konnte sie auch, weil sie gesichert und auf Dauer errichtet worden war. Sie hatte Zeit, konnte eine oder mehrere Regierungsperioden abwarten, ja sogar ganze Systeme lang warten, ohne dass Wähler oder Kapitalgeber und/oder Anteilseigner Druck auf sie ausüben konnten. Die Emschergenossenschaft hatte ihre Planungen lange vorbereitet und in der Schublade. Als dann die wesentliche Veränderung der Gesetzgebung kam, setzte sie die große biologische Kläranlage, die bereits in der ersten Planung von Middeldorf vorgesehen war, um.

B 208/200. Ausfl. zur Belastungs- und Umweltgeschichte des Rheins Mark Cioc: The Rhine. An Eco-Biography, 1815–2000, Washington 2002, hier S. 77–144.

56 Biologische und chemische Untersuchung des Rheins auf der Strecke Linz-Lobith durch die Chemische Abteilung der Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes, Sept./Okt. 1959, BArch, B 208/200.

57 Die Emschergenossenschaft im Rechnungsjahr 1959, EGLVA, o. Sig.

58 Jahresbericht der Emschergenossenschaft 1976, EGLVA, o. Sig.

Quellen

Fragebogen über einen Unfall an einem Duisburger Kanal, 1950

(Helmut Herbergs an die Betriebskrankenkasse der August Thyssen-Hütte AG, Fragebogen über den Unfall der Ingeborg Herbergs, geb. 15.7.1946, am 22.5.1950 [Abschrift vom 24.6.1950], tkCA, TLi 2674)

- I. Tag, Monat, Jahr, Tageszeit, Stunde des Unfalls, der Erkrankung:
22.5.50, in einen Kanal der Emschergenossenschaft Dbg.-Beeck, gestürzt und ertrunken.
- II. Genaue Bezeichnung der Unfallverletzung:
ertrunken.
- III. Eingehende Beschreibung der Unfallstätte, Ort, Straße, Straßenseite, Besitzer des fragl. Grundstücksteil:
Dbg.-Beeck, Alsumerstr., freier Platz, Nähe Pumpstation, Emschergenossenschaft, Dbg.-Beeck.
- IV. Ausführliche Darstellung über die Veranlassung Hergang:
Das Kind Ingeborg spielte auf dem freien Gelände der Emschergenossenschaft, in Duisburg-Beeck und ist, da die Platte des Kanals nicht ordnungsgemäß angebracht war und verkantet auflag, beim Begehen derselben, in den ca. 7 m tiefen Kanalschacht gestürzt. Nach Heruntersteigen in den Kanal und ca. 1 stündigem Suchen in dem Abwässerkanal, Wasserstand ca 1 m Tiefe, wurde das Kind Ingeborg tot geborgen
Besitzer des Grundstückes: Emschergenossenschaft Dbg.-Beeck.
B) infolge fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens Dritter und inwiefern?
Platte lag verkantet und nicht befestigt auf.
- V. Augenzeugen des Unfalls: Personen, die zuerst von dem Unfall usw. Kenntnis erhielten.
keine.
Christian Kaes, Dbg.-Beeck,
Wasserstr. ?
- VI. Anzeige des Vorfalles wurde erstattet. von wem?
v.d. Kriminalpolizei, Dbg.-Hamborn
sofort aufgenommen
- VII./
- VIII. Ist eine Schadenersatzforderung gegen den Haftpflichtigen durch den Schadensleider gestellt worden? Wann?
nein

Vorstehende Angaben entsprechen der Wahrheit, sie sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, wobei nichts Wichtiges verschwiegen, aber auch nichts hinzugesetzt wurde. Dies bestätige ich durch meine eigenhändige Unterschrift.

Duisburg, den 31. Mai 1950

gez. Helmut Herbergs

[...], 24.6.1950.

Die Stellungnahme des Westdeutschen Wasserwirtschaftsverbands, 1952

(Stellungnahme des Westdeutschen Wasserwirtschaftsverbands e.V., 1952 durch [Karl] Oberster-Brink, zur der Frage der Betreuung des Wassers in Nordrhein-Westfalen durch Wirtschaftsministerium oder Landwirtschaftsministerium, 12.4.1952 [Abschrift], *montan.dok/BBA*, 15/1222)

Als Vorsitzender des Westdeutschen Wasserwirtschaftsverbandes, der sich über die Gebiete der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein erstreckt, bin ich von einer Reihe von Mitgliedern aus Nordrhein-Westfalen gebeten worden, eine Äusserung dazu abzugeben, bei welchem Ministerium in Nordrhein-Westfalen am besten die Betreuung des Wassers liege, ob beim Wirtschafts- oder beim Landwirtschaftsministerium.

Ich soll nur kurz zu der Frage Stellung nehmen. Immerhin muss sie so umfangreich sein, dass die Stellungnahme begründet erscheint.

I.

Es ist zunächst die Frage zu beantworten, ob die Verwaltung von *einer* [HiO] Stelle aus zweckmässiger ist oder ob die geteilte Verwaltung des Wassers in zwei oder mehreren Ministerien vorzuziehen sei.

Die Organisation der Wasserwirtschaft ist in den verschiedenen Ländern des Bundesgebietes [...] verschieden.

In vier Ländern, nämlich in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und Südbaden, ist die Betreuung des Wassers unterteilt bei *einem* [HiO] Ministerium. In Nordrhein-Westfalen liegt sie beim Wirtschaftsministerium, in Niedersachsen beim Landwirtschaftsministerium, in Bayern beim Innenministerium und in Südbaden beim Finanzministerium.

In den übrigen Ländern ist die Wasserverwaltung geteilt. Hier liegen dann die Meliorationen usw. beim Landwirtschaftsministerium, der sog. Siedlungswasserbau, d.h. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, und die Planung beim Wirtschaftsminister.

Das Wasser ist bei seinen vielseitigen Zusammenhängen zwischen Niederschlag, Abfluss, Frischwasser, Grundwasser, Wasserverbrauch, Abwasser usw. und bei seiner Notwendigkeit für alle Bevölkerungsteile schwer in sich abzutrennen. Moorregulierung z.B. beeinflusst den gleichmässigen Wasserablauf, die übermässige Entnahme aus einem Flussgebiet und das Überpumpen in andere Flussgebiete die Wasserzuführung, die Einleitung von Abwässern, sowohl städtischer als auch industrieller, die Wasserqualität usw.

Die Verwaltung des Wassers ist bei diesem mannigfaltigen Beziehungen schlecht auf mehrere Punkte zu verteilen, und es dürfte daher der federführenden Betreuung von *einer* [HiO] Stelle, d.h. von einem Ministerium aus, der Vorzug zu geben sein, wobei es allerdings selbstverständlich ist, dass von dieser Stelle eine enge Fühlungnahme mit den übrigen beteiligten Ministerien aufrechterhalten werden muss, so z.B. wenn das Wirtschaftsministerium die Führung hat, bei Fragen der Hygiene mit dem Innenministeri-

um, bei Dingen, welche die Landwirtschaft betreffen, mit dem Landwirtschaftsministerium usw.

Dass die Führung der gesamten Wasserwirtschaft bei *einem* [HiO] Ministerium zweckmässiger ist, hatte man schon im Dritten Reich erkannt, als man die Stelle des Generalinspektors für Wasser und Energie schuf. Ich stehe nicht an anzukennen, dass dies keine schlechte Massnahme war, und wohl alle, die mit der Wasserwirtschaft zu tun haben, sind mit mir derselben Meinung.

Ich bin also der Ansicht, dass man das Wasser, auch schon aus Gründen der Verbilligung der Verwaltung, bei *einem* [HiO] Ministerium verwalten soll.

II.

Die zweite zu beantwortende Frage ist die, bei welchem Ministerium in Nordrhein-Westfalen am besten die Betreuung des Wassers liegt.

Deutschland ist aus einem Agrarland mehr und mehr ein Industrieland geworden, und wenige Länder, wie z.B. Niedersachsen und Schleswig-Holstein, haben im wesentlichen ihren landwirtschaftlichen Charakter bewahrt. Am stärksten ist die Industrialisierung in Nordrhein-Westfalen vorangeschritten. Dem vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen 1951 herausgegebenen Atlas „Raumforschung, Raumordnung, Landesplanungsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen“ entnehme ich für meine Stellungnahme die Anlage 2, welche die auf Grund des Gesetzes über die Aufschliessung von Wohnungssiedlungsgebieten vom 22.9.1933 ausgewiesenen Siedlungsflächen angibt. Landwirtschaftliche Gebiete liegen nur noch an den Rändern des Landes. Fast die Hälfte des Landes ist Wohnsiedlungsgebiet. Nur ein kleiner Teil der Bevölkerung ist noch in der Landwirtschaft beschäftigt. Der Atlas gibt ihn mit 15 % an. Das Statistische Jahrbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für 1950/51 beziffert ihn sogar nur mit 4 %.

Eine solche Umwälzung ist natürlich mit einem ausserordentlichen Eingriff in den Wasserhaushalt der Natur verbunden. Mit der Industrialisierung steigt der Wasserbedarf sprunghaft. Gegenüber dem 150 l/Kopf und Tag im Durchschnitt des Bundes ist er z.B. im Ruhrgebiet auf fast das Vierfache gestiegen, im Handelskammerbezirk Essen, in dem gerade jüngst neue Erhebungen stattfanden, auf beinahe das Fünffache, wobei über 80 % der Lieferung der Wasserwerke an die Industrie gehen, die mit den von ihr selbst gewonnenen Wassermengen – abgesehen von Werken im Rheintal – bei weitem nicht auskommt und im wesentlichen auf die zentrale Wasserversorgung angewiesen ist, die ihrerseits wieder von der Gewinnung natürlichen Grundwassers, das nicht mehr ausreichend ist, zur künstlichen Grundwasseranreicherung übergehen musste.

Träger der Wasserversorgung im stark industrialisierten Ruhrbezirk und seiner Umgebung sind von alters her die Ruhr, z.T. der Rhein und seit einigen Jahrzehnten die Stever, ein Nebenfluss der Lippe, wobei das Wasserversorgungsgebiet der Ruhr sich längst von einem Vorflutgebiet gelöst hat, und [...] heute das Emschergebiet, einen grossen Teil des Lippegebietes, ja sogar schon einen kleinen Teil des Emschergebietes umfasst. Auch das Wuppergebiet wird [...] z.T. mit versorgt.

Das ist nur möglich gewesen, weil man in engstem Zusammenhang mit der Industrie die Wasserwirtschaft schon seit der Jahrhundertwende systematisch entwickelt hat, wobei es im wesentlichen darauf ankommt, die Winter- bzw. Frühjahrsniederschläge der Flüsse zu erfassen. Dies gelingt nur durch den Bau von Talsperren; alle anderen Maßnah-

men wie Aufforstung, das von landwirtschaftlicher Seite vorgeschlagene Zurückhalten der Niederschläge in kleineren Teichen, die niemals die Wirkung der grossen Talsperren haben können, usw. sind bei dem gewaltigen und steigenden Bedarf der Industrie und der Bevölkerung ein Tropfen auf den heissen Stein.

Noch ist der Talsperrenraum nicht nur an der Ruhr, sondern auch an anderen Flüssen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht ausreichend, wie die zahlreichen Verhandlungen über diesen Gegenstand zeigen. Es wird noch erhebliche Investitionen für den Talsperrenbau und grosse Bauarbeiten erforderlich machen, ehe im Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere im wichtigen Ruhrgebiet, von einer gesicherten Wasserversorgung die Rede sein kann, die für die Industrie genau so lebenswichtig ist wie für die Landwirte.

Zu welchen Maßnahmen man zu diesem Zweck u.U. schreiten muss, zeigt z.B. das vorgesehene Rückpumpen des Wassers in der Ruhr vom Rhein her bis über Essen hinaus, für das alle Vorbereitungen getroffen sind.

Daneben läuft das Problem der Abwässerreinigung, das vielfach im Zusammenhang mit der Landwirtschaft gelöst werden kann, vielfach aber auch nur im Zusammenhang mit der Industrie, wenn man z.B. an die Entphenolung der Kokereiabwässer oder die Beseitigung der Beizereiabwässer denkt. Die nötigen Maßnahmen können in diesen Fällen nur an der Quelle, d.h. im Werk selbst, im engsten Zusammenhang mit der Industrie getroffen werden. Manchmal ist die Frage auch nur dadurch zu lösen, dass man Abwasser [...] aus einem Flussgebiet in ein anderes überpumpt. Das alles sind Aufgaben, die, weil es sich um Bauaufgaben handelt, in das Gebiet der landwirtschaftlichen Betreuung des Wassers schlecht hineinpassen.

Nur kurz streifen will ich Frage der Beseitigung der durch den Abbau des Bergbaus entstehenden Vorflutstörungen. Wenn man weiss, dass im Jahre 1960 schon 1/3 des Emshergebietes und ein Teil des Lippegebietes unter dem Wasserspiegel des Vorfluters liegt und nur durch Pumpwerke zu entwässern ist, weil es sonst unter Wasser stehen würde, so ergibt sich daraus, dass auch in diesem Punkte enge Zusammenhänge zwischen Wasserwirtschaft und Industrie bestehen, die mit landwirtschaftlichen Dingen nichts zu tun haben.

Der enge Zusammenhang zwischen Industrie und Wasserwirtschaft, besonders im Lande Nordrhein-Westfalen, wird wohl am besten dadurch dokumentiert, dass die Industrie sich gerade jetzt bereit erklärte, im Rahmen der Investitionshilfe, die ursprünglich bekanntlich nur für die Grundstoffindustrien Kohle, Eisen und Energiewirtschaft bestimmt sein sollte, 60 Mill. DM für die Wasserwirtschaft abzugliedern, von denen nicht weniger als rd. 40 Mill. DM für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt sind. Diese für den Talsperrenbau, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, den Hochseewasserschutz und die Vorflutregelung bestimmten Mitteln werden manche Verbesserung bringen; von denen ein wesentlicher Teil auch der Landwirtschaft zugute kommt.

Im Rahmen der gewünschten Äusserung lässt sich natürlich auf Einzelheiten des Problems nicht eingehen. Ich bin aber hinsichtlich der Beantwortung der zweiten Frage, ob die zentrale Bewirtschaftung des Wassers besser beim Wirtschaftsministerium oder beim Landwirtschaftsministerium liegt, der Ansicht, dass bei der weit vorgeschrittenen Industrialisierung Nordrhein-Westfalens gerade für dieses Land die Zeit vorbei ist, in der man die Ordnung der Wasserwirtschaft dem Landwirtschaftsministerium überlas-

sen könnte. Die grossen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vor uns liegenden Bauaufgaben erfordern das Verbleiben der Steuerung der Wasserwirtschaft beim Wirtschaftsministerium.

Essen, den 12. April 1952

Gez. Oberste-Brink (Prof. Dr. Dr. h.c.)

Die Besprechung bei K. Arnold, 1953

(Vermerk über eine Besprechung bei Herrn Ministerpräsident Karl Arnold am 6. Mai 1953, montan.dok/BBA, 15/1222)

Vermerk

über eine Besprechung bei Herrn Ministerpräsident Arnold am 6. Mai 1953, 15 Uhr, im Landtag Nordrhein-Westfalen, an der nachfolgende Herren teilgenommen haben:

Dr. Jost Henkel, i./Fa. Henkel & Cie. GmbH, Düsseldorf-Holthausen),
 Edmund Holtz, Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld [...],
 Oberbergrat a.D. Theodor Keyser, Wirtschaftsvereinigung Bergbau e.V., Bad-Godesberg,
 Prof. Dr.Dr. h.c. Oberste-Brink, Gelsenkirchener Bergwerks-AG, Essen,
 Dr. Wolfgang Pohle, Mannesmann-Aktiengesellschaft, Düsseldorf [...],
 Oberregierungsrat a.D. Direktor Hans. A. Wieacker, Unternehmen-Verband Ruhrkohlenbergbau, Essen-Bredeney [...],
 Rechtsanwalt H.-D. Coböken, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Düsseldorf [...].

Nach einer kurzen Begrüssung der anwesenden Herren durch Herrn Ministerpräsident Arnold weisen die Herren ORR Wieacker und Prof. Dr.Dr. Oberste-Brink auf die ernste Besorgnis der Industrie Nordrhein-Westfalens hin, die durch den Kabinetts-Beschluss, der die Federführung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft dem Minister für Wirtschaft und Verkehr entzogen und auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen habe, ausgelöst worden sei. Das Kabinett habe bei dieser Entscheidung wohl nicht in genügendem Masse berücksichtigt, dass in dem hoch-industrialisierten Land Nordrhein-Westfalen, in dem nur noch ein geringer Teil der Bevölkerung, nämlich etwa 15 %, in der Landwirtschaft beschäftigt sei, das Problem der Wasserwirtschaft hauptsächlich aus der Perspektive der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der Industrie, gesehen werden müsse. Der weitaus grösste Teil Nordrhein-Westfalens sei von einem Netz von Wasserverbänden überdeckt, zu deren Gründung die Industrie, nicht hingegen die Landwirtschaft, Veranlassung gegeben habe. Im Ruhrgebiet müsse der Tal-sperrenraum, der der Industrie den lebensnotwendigen Bedarf an Wasser sichere, gegen den Willen der Landwirtschaft ausgeweitet werden. Es sei eine Utopie, die Industrie durch die Anlegung künstlicher Teiche und ähnlicher Einrichtungen, wie sie die Landwirtschaft vorgeschlagen habe, mit Wasser versorgen zu wollen. Für die Landwirtschaft käme als einzige wirkliche Wasserquelle lediglich der Regen in Betracht, auf den man aber keinen Einfluss nehmen könne. Die Bedeutung des Waldes für eine Wasserwirtschaft im grossen Rahmen sei umstritten. Aus dem ergebe sich, dass in Nordrhein-Westfalen der Wasserwirtschaft nicht eine biologisch-landwirtschaftliche, sondern eine industrielle Bedeutung zukommen.

Herr Ministerpräsident Arnold erkennt das industrielle Schwergewicht in wasserwirtschaftlichen Fragen für Nordrhein-Westfalen an. Es sei aber nicht zu leugnen, dass in den vergangenen Jahren die Interessen der Landwirtschaft und der Forsten nicht genügend berücksichtigt worden seien. Deshalb habe sich als notwendig erwiesen, die Landwirtschaft nunmehr stärker in die Wasserbewirtschaftung mit einzubeziehen, was allerdings auch eine Aktivierung der landwirtschaftlichen Kräfte für die gemein-

samen Aufgaben einschliesse. Aus der Tatsache, dass die Federführung zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übergegangen sei, dürfe nicht die Folgerung gezogen werden, es sei nunmehr eine „bäuerliche“ Wasserwirtschaft geplant. Aus den rein ressortmäßigen Veränderungen würden sich für die Landwirtschaft keine Vorteile ergeben. Diese solle für ihre arbeitsintensiven Massnahmen selbst aufkommen. Besonders dürfe nicht übersehen werden, dass in dem Beschluss des Kabinetts niedergelegt sei, dass der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten *nur* [HiO] im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr handeln dürfe. Der geplante Beirat, in dem alle Angelegenheiten von Bedeutung zur Erörterung kommen würden, insbesondere auch die Verteilung der Mittel, gebe auch eine Garantie dafür, dass die Industrie ihrer Bedeutung entsprechend mitzureden habe.

Herr Wieacker brachte demgegenüber die Befürchtung zum Ausdruck, dass der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus naheliegenden Gründen nicht immer ganz objektiv sein werden und deshalb die Gefahr einer Benachteiligung der Industrie bestehe. Die Erfahrung habe gelehrt, dass ressortmässige Verlagerungen der Industrie bisher nur Nachteile gebracht hätten. Vom Standpunkt der Industrie sei es daher erwünscht, falls der Beschluss des Kabinetts nicht rückgängig gemacht werden könne, eine Wasserwirtschaftsstelle dem Ministerpräsidenten unmittelbar zu unterstellen, die nach Bonner Muster, nach Weisung eines interministeriellen Ausschusses handle.

Herr Ministerpräsident Arnold meint hierzu, dass der interministerielle Ausschuss in der Praxis schon annähernd dadurch verwirklicht werde, dass der Kabinettsbeschluss das gegenseitige Einvernehmen der beiden Ministerien bei allen einschlägigen Entscheidungen vorsehe. Falls es im Einzelfall zwischen den Ministerien nicht zu einer Verständigung käme, müsse die strittige Angelegenheit im Kabinett verhandelt werden.

Herr Dr. Jost Henkel betonte, dass die Wasserversorgung für die Industrie zu einem Rohstoffproblem geworden sei. Vor 30 Jahren habe man nur ein Abwasserproblem gekannt. Heute sei die Schwierigkeit der Wasserversorgung hinzugekommen. Im übrigen aber liege die Schuld an der Verschlechterung der Beschaffenheit des Wassers ebenso sehr bei der Industrie als bei den Gemeinden, die die Abwasser ohne jede Filtrierung ableiteten und hierdurch zu der Verschmutzung des Wassers beitrügen.

Herr Ministerpräsident Arnold weist nochmals darauf hin, dass die Uebtragung der Federführung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Industrie keine Nachteile bringen werde, sie werde nicht einmal zu einer personellen Veränderung führen, da die Sachbearbeiter die gleichen blieben, die zuvor die besonderen Interessen der gewerblichen Wirtschaft beim Minister für Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen hätten. Das Kabinett trete jede Woche zusammen, so dass Unstimmigkeiten, die sich bei der Bearbeitung wasserwirtschaftlicher Probleme zwischen den beiden Ministerien herausstellten, im Kabinett sofort zur Sprache gebracht werden könnten. Hinsichtlich der Besetzung des Beirates bat der Ministerpräsident Arnold um Namhaftmachung geeigneter Persönlichkeiten, wobei besonders auf fachliche Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen sei. Er stehe den anwesenden Herren zu einer Besprechung noch einmal zur Verfügung, sobald sich im Kabinett feste Vorstellungen über die Beschaffenheit des Beirates herausgeschält hätten.

Abschliessend gibt Herr Ministerpräsident Arnold der Ueberzeugung Ausdruck, dass die von der Industrie für ihre eigenen Belange befürchteten Nachteile aus der ressortmässigen Verlagerung der Bearbeitung wasserwirtschaftlicher Aufgaben nicht eintreten würden. Sollten sich jedoch wider Erwarten durch die Verwirklichung des Kabinettschlusses Unzuträglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft herausstellen und die Ressort-Verlagerung der Industrie zu berechtigten Klagen Anlass geben, so werde er sich diesen nicht verschliessen und der hierdurch geschaffenen Situation Rechnung tragen. Auch dann werde er den anwesenden Herren zum Vortrag zur Verfügung stehen.

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Oberste-Brink

gez. Coböken

H. Kost an L. Erhard, 1954

([Heinrich Kost] an Herrn Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. Ludwig Erhard, 12.3.1954, montan.dok/BBA, 15/1225)

Sehr geehrter Herr Erhard!

Die Fragen der Wasserwirtschaft machen dem Bergbau grosse Sorgen. Die Übertragung der Aufsicht in Nordrhein-Westfalen vom Wirtschaftsministerium auf das Ernährungsministerium hat sich nicht bewährt. Wir hatten von vorherein stärksten Einspruch dagegen erhoben, aber ohne Erfolg.

Die Frage, ob die Wasserwirtschaft beim Bundeswirtschaftsministerium bleiben oder vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernommen werden soll, steht zur Diskussion. Herr Minister Lübke hat mir die Gründe für die Wasserbeschaffung durch Waldanbau usw. auseinandergesetzt. Sie waren aber in keiner Weise durchschlagend. Der Bergbau steht auf dem Standpunkt, dass das bewirtschaftbare Wasser, das für die Landwirtschaft von zweitrangiger Bedeutung ist im Vergleich zum Regenwasser, auch fernerhin vom Bundeswirtschaftsministerium beaufsichtigt werden muss. Sowohl der Bergbau wie die übrige Industrie sind abhängig von der Wasserversorgung und von einer richtigen Handhabung der Abwasserbeseitigung. In Selbstverwaltungskörperschaften haben wir in den vergangenen Jahrzehnten bewiesen, dass wir unter Leitung des Bundeswirtschaftsministeriums nichts unterlassen haben, um wasserwirtschaftlich richtig zu handeln. Die Landwirtschaft hat nachweislich durch die Bewirtschaftung des Wassers unter Aufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums keinen Schaden erlitten. Der Nachteil für die Landwirtschaft durch Absinken des Grundwasserspiegels ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Regulierung der Flüsse wohl zum Schutz von [sic] Überflutungen, aber nicht zum Segen der Landwirtschaft vorgenommen worden ist. Die Aufgabe der Landwirtschaft für die Erneuerung des Wassers liegt in richtiger Verteilung von Waldflächen und in der Auswahl von richtigen Pflanzen beim Waldanbau. Dieses ist in der Vergangenheit nicht immer beobachtet worden. Es wäre falsch, wenn der Bundeswirtschaftsminister, welcher bisher keinen Fehler bei der Wasserwirtschaft gemacht hat, seinen Anteil abgeben und dieser übertragen würde an den Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, dessen Fehler in der Vergangenheit heute klar sind. Daher auch die grosse Sorge des Bergbaus und der gesamten Wirtschaft vor der Gefahr, dass der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten die gesamte Wasserwirtschaft beherrschen soll. Wir befürchten, auf die Dauer in grosse Wassernöte zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf!

Ihr ergebener [Kost]

Die weitergehende Abwasserreinigung im Emschergebiet, 1958

(Emschergenossenschaft, Die weitergehende Abwasserreinigung im Emschergebiet, o. D. [Febr. 1958], montan.dok/BBA, 10/606)

Allgemeines [HiO]

Die Emscher und ihre ausgebauten Nebenläufe bilden zusammen mit den Kanalisationsnetzen der Städte und Gemeinden ein einheitliches Entwässerungssystem, welches z.T. schon bei der Gründung der Emschergenossenschaft im Jahre 1904 bestand und im Verlauf der 50-jährigen Tätigkeit der Genossenschaft auf den heutigen Stand ausgebaut worden ist.

93 % des Emschergebietes sind heute an 24 Kläranlagen angeschlossen, in denen das Abwasser der Städte und Industriewerke mechanisch gereinigt wird [HiO]. (Eine weitere große Kläranlage wird in den nächsten Jahren im Zuge der Kleinen Emscher in Duisburg-Hamborn gebaut werden). Damit durchfließt praktisch das Abwasser des gesamten Industriekerns – d.h. des dichtest bebauten Gebietes im Bund – Kläranlagen!

Das bisherige System der Abwasserableitung und der mechanischen Klärung der Abwässer hat sich – wie sich aus der jahrzehntelangen Tätigkeit der Emschergenossenschaft einwandfrei ergibt – bestens bewährt. Zu einer Änderung dieses Systems, wie auch zu einer weitergehenden Reinigung der Abwässer, etwas zur Sanierung des Emschergebietes [HiO] selbst, besteht [HiO] deshalb insbesondere aus hygienischen Gründen keinerlei Veranlassung [HiO].

Sodann ist hervorzuheben, daß im ganzen Emschergebiet Bergbau [HiO] betrieben wird und daß infolgedessen überall mit mehr oder weniger großen Bodensenkungen zu rechnen ist.

Bei der Planung von Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung im Emschergebiet sind diese Tatsachen, insbesondere bewährtes einheitliches Entwässerungsnetz und allseitiges Auftreten von Bodensenkungen [HiO], zu berücksichtigen [HiO]. Es sind deshalb solche Maßnahmen sinnvoll und technisch und wirtschaftlich zu vertreten, welchen diesen Gegebenheiten Rechnung tragen. Grundsätzlich müssen alle Maßnahmen ausscheiden, welche die gegebenen Verhältnisse unberücksichtigt lassen, vor allem solche, welche einen Umbau der vorhandenen Kanalisationsnetze der Gemeinden und anderweitige Ableitung der Abwässer erfordern.

Der Entwurf der Emschergenossenschaft zur weitergehenden Abwasserreinigung [HiO]

Der Emschergenossenschaft ist [HiO] vom Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde aufgetragen [HiO] worden, Vorschläge und Pläne zu einer weitergehenden Reinigung des Emscherwassers zur Sanierung des Rheines vorzulegen.

Die Emschergenossenschaft hat die Möglichkeit zur weitergehenden Reinigung des Emscherwassers im Verlaufe der vergangenen 5 Jahre eingehend untersucht und die Ergebnisse dieser Untersuchungen in dem nunmehr vorgelegten Entwurf eines Klärwerkes „Emschermündung“ [HiO] im einzelnen erläutert.

Sie kommt dabei zu dem Ergebnis [HiO], daß eine biologische Abwasserreinigung nach dem Schlammbelebungsverfahren am wirksamsten und daß eine zentrale Klärung [HiO] der Abwässer in einem Klärwerk nahe der Mündung der Emscher in den Rhein

technisch und wirtschaftlich besser [HiO] ist, als eine dezentrale Behandlung der Abwässer in Einzelkläranlagen.

Die Gründe sind – kurz zusammengefaßt – folgende:

1.) *Viele der z.Z. insgesamt 216 Einleitungen [HiO] in die Emscher und eine große Zahl der Einleitungen in Nebenläufe sind durch Einzelkläranlagen nicht zu erfassen [HiO]. Würden alle diejenigen Einzugsgebiete, welche nach dem jetzigen Stand der Vorflut- und Entwässerungssysteme der Städte und Gemeinden zusammengefaßt werden können, an Einzelkläranlagen angeschlossen, so könnten damit max. nur 78 % des Emschergebietes erfaßt werden.*

Dagegen: Durch eine Mündungskläranlage wird das Abwasser der gesamten Emscher gereinigt. [HiO]

2.) *Nach wie vor [HiO] wird die Emschergenossenschaft an geeigneten Stellen die Abwässer [HiO] des Emschergebietes in Einzelkläranlagen mechanisch reinigen.*

Dagegen [HiO]: Die Mündungskläranlage [HiO] soll die weitergehende biologische Reinigung [HiO] des Emscherwassers übernehmen.

3.) *Eine großräumige Zusammenfassung der Abwässer [HiO] durch Pumpwerke und Druckrohrleitungen zu Gruppenkläranlagen ist unter Hinweis auf die eingangs erwähnten örtlichen Verhältnisse nur in beschränktem Umfang möglich [HiO]. Die Anzahl der erforderlichen Kläranlagen würden zwar kleiner, an Kosten aber kaum gespart werden, da Pumpwerke und Druckrohrleitungen mit Rücksicht auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gegen Bodensenkungen teuer werden.*

4.) *Für die Zuleitung der Abwässer zu den Einzelkläranlagen wie auch zu den Gruppenkläranlagen und zu den zugehörigen Pumpwerken müßten weiterhin die genossenschaftlichen Vorfluter dienen, also in dem jetzigen Zustand als offene Abwassersammler bestehen bleiben. Erreicht würde lediglich eine Verbesserung der Abwässer im Emscherverlauf selbst.*

Für den gesamten Raum des Emschergebietes [HiO] aber und für seine Bewohner würden durch Einzelkläranlagen [HiO] wie durch Gruppenkläranlagen keinerlei wesentliche Änderungen gegenüber den heutigen Verhältnissen eintreten [HiO].

5.) *Eine weitergehende Reinigung des Emscherwassers [HiO] als Beitrag zur Sanierung des Rheines, wie sie vom Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verlangt wird, kann am wirksamsten und sichersten nur in einem zentralen Klärwerk [HiO] nahe der Emschermündung durchgeführt werden, weil sich*

an der Mündung der Emscher das Emscherwasser nach Beschaffenheit und Menge nur geringfügig ändert. Diese Schwankungen sind ohne wesentlichen Einfluß auf das Reinigungsverfahren und den Reinigungseffekt, wie die Versuche einwandfrei ergeben.

Dagegen [HiO]: Biologische Einzelkläranlagen mit kleineren Einzugsgebieten hängen zu sehr von stoßartigen oder anhaltenden Änderungen der Abwassermenge und -zusammensetzung ab und können dadurch zeitweilig oder auf längere Zeit außer Betrieb kommen.

6.) *Zum Bau weiterer Einzelkläranlagen* [HiO], ja selbst zur Erweiterung der bestehenden mechanischen Kläranlagen zu biologischen Anlagen, steht *das erforderliche Gelände* [HiO] in den meisten Fällen *nicht zur Verfügung* [HiO].

Dagegen [HiO]: Für das Klärwerk „Emschermündung“ [HiO] ist der *Platz vorhanden* [HiO] und könnte ohne wesentliche Beeinträchtigung anderer Belange in Anspruch genommen werden.

Einzelkläranlagen [HiO] erfordern insgesamt *219 ha* [HiO].

Dagegen [HiO]: Für das Klärwerk „Emschermündung“ [HiO] werden nur *rd. 75 ha* [HiO] gebraucht.

7.) Die *Ergänzung* [HiO] des bisherigen Kläranlagensystems *auf 31 Einzelkläranlagen* [HiO] würde – wenn man sie ohne Schwierigkeiten, d.h. falls Platz vorhanden wäre, bauen könnte – *183 Mio. DM* [HiO] kosten und für Betrieb und Unterhaltung *33,8 Mio DM* jährlich erfordern.

Dagegen [HiO]: Das Klärwerk „Emschermündung“ [HiO] und die von der Emschergenossenschaft noch vorgesehenen mechanischen Kläranlagen kosten insgesamt nur *86 Mio. DM* [HiO]. Betrieb und Unterhaltung würden nur *18,9 Mio DM* Jahreskosten verursachen (s. Anlage).

Bei Einzelkläranlagen kämen noch die Aufwendungen der nicht angeschlossenen Bergwerks- und Industrieunternehmen mit etwa *4,9 Mio DM* jährlich für Betrieb und Unterhaltung werkseigener Kläranlagen hinzu.

Dagegen [HiO]: Eigene zusätzliche Aufwendungen des Bergbaus und der Industrie sind bei der zentralen Abwasserklärung nicht mehr erforderlich.

8.) Ein *Zeitpunkt* [HiO], wann etwa – wiederum vorausgesetzt es wäre möglich – die *Einzelkläranlagen fertiggestellt* [HiO] sein könnten, *ist nicht abzusehen* [HiO]. Auf alle Fälle würde es Jahrzehnte dauern und, da die Struktur des Gebietes sich stetig verändert, käme nie etwa Einheitliches und Abschließendes dabei heraus.

Dagegen: [HiO] Das Klärwerk „Emschermündung“ [HiO] kann *innerhalb von 8 – 10 Jahren* [HiO] erstellt werden.

Essen, im Januar 1958

Anlage

Kosten der Abwasserreinigung im Emschergebiet [HiO]

		Baukosten in Mio DM	Jahreskosten in Mio DM
jetziger Zustand	24 mechanische Kläranlagen		4,1
Lösung 1:	Ausbau der z.Z. betriebenen mech. Kläranlagen (12 [HiO] mech.-biol. Kläranlagen)	57,3	13,9
Lösung 2:	Ausbau und Ergänzung der vorhandenen Anlagen (75 [HiO] mech.-biol. Kläranlagen)	93,0	20,1
Lösung 3:	Ausbau und Ergänzung der vorhandenen Anlagen (37 [HiO] mech.-biol. Kläranlagen)	183,0	33,7
Lösung 4:	Ausbau und Ergänzung der „Emscher- flußkläranlage“ und der unterhalb lie- genden Bachkläranlagen (5 [HiO] mech.-biol. Kläranlagen)	91,3	20,1
Lösung 5:	Zentralkläwerk an der Emschermün- dung	86,0	18,9

(Zahlen nach dem Entwurf, Anlage 2)

Die Sitzung des Ausschusses für Wasserwirtschaft, 1962

(Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Wasserwirtschaft am 16.7.1962, den Mitgliedern übermittelt am 27.7.1962, montan.dok/BBA, 16/1346)

[...]

Anwesend waren die Herren: Mogk (Vorsitzender), Flaschenträger, Husmann, Kämper, Kampschulte, Rick, Semmler, Spallek, Tanner, Wilde, Premer.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der neuen Ausschußmitglieder durch den Vorsitz.
2. Bericht des Vorsitzers über aktuelle Fragen der Wasserwirtschaft.
3. Das Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 1. Juni d.J. Berichter: Dr. von Wick, UVR.
4. Zur Frage der Reinhaltordnung im Geltungsbereich des WHG und WStrRG. Berichter: Prof. Dr.-Ing. Husmann, Emschergenossenschaft. Direktor Dr.-Ing. Flaschenträger, Rheinpreussen.
5. Verschiedenes.

[...]

Zu *Punkt 3 der Tagesordnung* [HiO] gab dann Herr *Premer* [HiO] einen kurzen Bericht über die für den Bergbau wesentlichen Änderungen, welche durch die neue Wassergesetzgebung, insbesondere durch das am 1. Juni d.J. in Kraft getretene Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen, geschaffen worden ist. Herr Dr. von Wick, der zu diesem Punkt das Referat übernehmen wollte, war leider durch einen dringenden Auftrag des UVR hieran gehindert. Die Ausführungen von Herrn *Premer* sind der Sitzungsniederschrift als *Anlage 1* [HiO] beigefügt. Im Endergebnis hatte Herr *Premer* festgestellt, daß der Bergbau keine besondere Berücksichtigung in der neuen Gesetzgebung gefunden habe. Es sei aber ganz allgemein festzustellen, daß der Bergbau mit einer wesentlichen Verschärfung der Bedingungen, insbesondere auf der Abwasserseite, rechnen müsse. Besonders erschwerend und neu in der Gesetzgebung sei die im § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgelegte zivilrechtliche Haftung für die Verunreinigung oder die Änderung der Beschaffenheit von Gewässern. Während § 24 des alten Preußischen Wassergesetzes lediglich eine Haftung aus Verschulden vorsah, hat § 22 WHG die Gefährdungshaftung eingeführt, die ohne Rücksicht auf ein Verschulden eingreift. Für die Auslegung und Anwendung des gesamten neuen Gesetzgebungswerkes werde die zu erwartende Spruchpraxis der Gerichte maßgebend sein, die abgewartet werden müsse.

Hieran anknüpfend regte Herr Dr. *Tanner* [HiO] an, die Auslegungsmöglichkeiten des § 22 mit dem zuständigen Referenten beim Oberbergamt Dortmund zu besprechen, um sicherzustellen, daß die bergbaulichen Belange in diesem Zusammenhang geprüft und entsprechend in der Verwaltungspraxis berücksichtigt würden.

Herr Professor *Husmann* [HiO] gab für die durch eine weitgehende Auslegung des § 22 WHG heraufgeführten Schwierigkeiten zwei Beispielfälle:

Die in § 22 festgestellte „Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers“ besagt, daß diese durch Einwirkungen auf ein Gewässer begründet wird, wenn die „physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird“. Unter diesen Umständen läßt sich folgender Fall konstruieren:

Ein oberhalb einer Turbinenanlage liegender Industriebetrieb läßt ein ungereinigtes Abwasser in die Vorflut, welches in der Turbine zu Pilzbefall an den Schaufeln oder im Gehäuse führt und dementsprechend die Leistung der Turbine mindert. Auf die Abstellung dieser Schwierigkeiten angesprochen, unterzieht der Industriebetrieb nunmehr seine Abwässer einer biologischen Reinigung. Die biologische Reinigung wiederum begünstigt das Algenwachstum in dem eingeleiteten Abwasser. Die Turbine weist nunmehr zwar keinen Pilzbefall mehr auf, dagegen aber Algenansätze, die wiederum leistungsmindernd wirken. Was kann das Industrierwerk nunmehr gegen eine Inanspruchnahme aus § 22 WHG unternehmen, wenn es nicht auf diese Weise verfährt und andere Möglichkeiten nicht gegeben sind?

Ein anderes Beispiel: Ein kleines Wasserwerk staut einen Bach auf, um durch die Versickerung des Wassers im Bett des aufgestauten Baches filtrierte Trinkwasser zu entnehmen. Durch die Abwassereinleitung eines Industriebetriebes wird die Trinkwasserqualität des Baches in Frage gestellt. Auf eine entsprechende Beschwerde des Wasserwerkes richtet der Industriebetrieb ebenfalls eine biologische Klärung ein, welche Algenwachstum in dem aufgestauten Bach verursacht. Die Folge ist, daß der Algenbewuchs die Durchlässigkeit des Bettes im aufgestauten Teil herabsetzt und beseitigt und damit die Ergiebigkeit der Wasserbeschaffung entsprechend mindert. Auch hier würde eine Haftung aus § 22 WHG eine weitere Schadenshaftung bzw. einen Schadensersatz begründen, dem sich der Industriebetrieb durch keine irgendwie geartete Maßnahme entziehen könnte.

Herr *Tanner* [HiO] erklärte, daß doch eine gewisse Parallele in der Handhabung der Luftreinhalte-Vorschriften gesehen werden könnte. Auch hier sei man sich bei allen Beteiligten darüber klar, daß z.B. das SO₂-Problem nicht ohne weiteres zu lösen sei. Es würden aber in entsprechenden Fachgremien jetzt die sachlichen Grundlagen geschaffen, die zu praktischen und tragbaren Lösungen führen würden. Man sollte annehmen, daß ähnliche Wege auch für die Reinhaltung der Wasserläufe in der Praxis gefunden würden.

Herr *Tanner* unterstrich dann nochmals die Bedeutung, welche einer Beratung des OBA-Referenten, nicht zuletzt auch im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Bergbaus, zukomme.

Herr *Wilde* [HiO] bemerkte, daß das Oberbergamt anscheinend seit längerer Zeit gewisse Kompetenzschwierigkeiten habe in der Zusammenarbeit mit den allgemeinen Wasserbehörden, d.h. den Regierungspräsidenten. Auch er hält es daher für zweckmäßig, wenn man Herrn Oberbergamtsdirektor Bernhardt zu einer Besprechung mit dem Wasserwirtschaftsausschuß einladen würde.

Herr *Kampschulte* [HiO] führte als Beispiel für diese Schwierigkeiten Verhandlungen an, die beim Abteufen der Wulfenschächte entstanden waren. Hier war es nicht möglich, bei der Verhandlung mit Oberbergamt und Regierungspräsident eine Genehmigung für die Einleitung des im Karbon zu erwartenden Grubenwassers in den bereits fertiggestellten Graben mit Anschluß an die Lippe zu erhalten. Alle Hinweise darauf, daß der

Bergbau nicht in der Lage sei, Menge und Zusammensetzung der erschrotenen Grubenwasser vorher mit Sicherheit anzugeben, fruchteten nicht, die Wasseraufsichtsbehörde zu einer anderen Einstellung zu veranlassen.

Herr *Flaschenträger* [HiO] teilte auf Grund verschiedener Besuche der Landtagssitzungen in Düsseldorf bei Beratung des Landeswassergesetzes mit, daß in der Tat das Gesetz im wesentlichen den Interessen der Landwirtschaft Rechnung trage, allerdings auch den Planungsinteressen der Wasseraufsichtsbehörden. So sei es zu erklären, daß der Bergbau keine Sonderregelung im Gesetz erfahren habe. Man sollte doch darin nicht eine grundsätzlich gegnerische Einstellung zum Bergbau bei den Wasserwirtschaftsbehörden sehen. Diese hätten an sich durchaus Verständnis für die natürlichen Bedingungen des Bergbaues, denen das Grundwasser unterliege. Man sollte daher vielmehr das Bestreben der Wasseraufsichtsbehörden anerkennen, daß sie auf einer Erfassung des Bergbaus in ihrer Rahmenplanung bestehen. Die Ansicht der Wasseraufsichtsbehörden ginge dahin, daß selbstverständlich der Bergbau keine exakten Prognosen stellen könne, aber doch verpflichtet sein müßte, anzugeben, in welchen Mengen und in welcher Zusammensetzung das Grubenwasser anfele, welches der Bergbau in die Vorflut einleitet. Es handelt sich hier also um eine grundsätzliche Frage, den gesamten Wasserhaushalt einschließlich dem des Bergbaus einigermassen zuverlässig zu erfassen.

Herr *Premier* [HiO] bemerkte zu dem von Herrn Kampschulte vorgetragenen Fall der Wulfen-Schächte, daß der unbefriedigende Verlauf der Besprechung sicher darauf zurückzuführen gewesen sei, daß das LWG zu dieser Zeit noch nicht in Kraft getreten war. Daher war die zuständigen Behörden zweifellos in einer gewissen Unsicherheit und Verlegenheit. Nach Inkrafttreten des LWG hätte in diesem Fall die Anwendung des § 43 (3) in Verbindung mit § 19 LWG ohne Schwierigkeiten zu einer befriedigenden Lösung führen müssen. § 43 (3) besagt: „Die unbeabsichtigte Erschließung des Grundwassers ist ... in der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.“ § 19 LWG gibt weiterhin die Möglichkeit der „Zulassung vorseitigen Beginns“. Die Werksleitung der Wulfen-Schächte wäre danach ohne weiteres in der Lage, das Auftreten von Grubenwasser in Ruhe abzuwarten und dann im gegebenen Falle sich mit der Meldung an das Bergamt nach § 43 LWG zu entlasten. Ebenfalls wäre die Behörde in der Lage gewesen, nach § 19 LWG die Inbetriebnahme des Abflußgrabens zur Lippe schon zu gestatten, bevor die förmliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt war.

Herr *Mogk* [HiO] zog aus den Beiträgen die Schlußfolgerung und Bitte, alle Schwierigkeiten, die sich in der Behandlung wasserwirtschaftlicher Fragen mit den zuständigen Behörden ergäben, unmittelbar der zentralen Stelle beim Steinkohlenbergbauverein zu melden, um eine einheitliche Behandlung sicherzustellen.

[...]

Zu *Punkt 4 der Tagesordnung* [HiO] gab Herr Professor Dr. *Husmann* [HiO] – Emschergenossenschaft einen Bericht über den Stand der Verhandlungen beim Erlaß von Reinhaltordnungen. Reinhaltordnungen sind danach in allen Gesetzgebungswerken vorgesehen. Sie dienen der Aufrechterhaltung des Gütezustandes eines Gewässers. Das Bundesverkehrsministerium hat bereits am 26.4.1962 im Rahmen des Wasserstraßenreinigungsgesetzes Richtlinien für den Erlaß von Reinhaltordnungen ausgegeben. Danach sollen Grund- und Grenzzahlen für die Belastung der Wasserstraßen ausgearbeitet

und danach die im Interesse der Reinhalteordnungen der Wasserstraßen anzustrebenden Grenzwerte angegeben werden.

Von Bedeutung ist, daß die Interessen der Ober- und Unterlieger gegeneinander abzuwägen sind. Dieser Grundsatz verhütet, daß alle Klagen der Unterlieger auf die Oberlieger zukommen, eine Regelung, die nur zu begrüßen ist. Die Werte sollen für einzelne Gewässerabschnitte gesondert aufgestellt werden, wobei die Selbstreinigungskraft der betreffenden Gewässerstrecke Berücksichtigung finden soll. In diesem Zusammenhang ist der Sauerstoffgehalt von besonderer Bedeutung. Er soll nicht weniger als 30 % des Sättigungswertes betragen. Die untere Grenze dürfte bei 3 bis 4 mg/l liegen.

Im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes wurde beim Bund ein Ausschuß „Normalanforderungen an Abwasser“ eingesetzt. In diesem Ausschuß sind neben dem Bund die Länder vertreten. Der Ausschuß hört zur Behandlung der verschiedenen Industrieabwässer jeweils einen sachverständigen Vertreter der betreffenden Industriegruppe, der vom Bundesverband der Deutschen Industrie benannt wird. Wesentlich ist, daß der Ausschuß grundsätzlich keine Globalwerte für die einzelnen Belastungsstoffe festsetzen will, wie dies nach dem Vorschlag des Regierungspräsidenten von Württemberg (Stuttgart) versucht worden ist. Vielmehr sollen, abgestellt auf den jeweiligen Fall, die Reinigungsverfahren für die betreffenden Betriebe vorgeschrieben werden, d.h. die

mechanische,
chemische,
halb- oder vollbiologische

Reinigung der Abwässer. Aus dem jeweils vorgeschriebenen Verfahren und dessen Wirkungsgrad ergeben sich dann die nach der betreffenden Reinhalteordnung einzuhaltenen Grenzwerte.

[...]